Rottesponden und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

67. Jahrgang

Berlin, den 10. April 1929

Nummer 29

Bezugspreis 1 RM. monastich, nur Postbezug · Das Einzelexemplar 15 Pf. ohne Porto · Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend · Schriftleitung und Seschäftostelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

Bekanntmachung Berbandstag 1929

Die Frist für die Ginreichung der auf dem Bersbandstag gu behandelnden Antrage läuft am

16. April 1929

ab. Alle Anträge sind in doppelter Ausfertigung, einseitig beschrieben, spätestens bis zu diesem Termin beim Berbandsvorstand einzureichen. Später einlaufende Anträge können keine Berückschitigung sinden.

Berlin, ben 28. Mära 1929.

Der Berbandsvorftand.

Den Kommunisten ins Stammbuch

Es gibt in Deutschland wohl teine politische Kartei mehr, die in den letzen Jahren in so viel Richtungen, Gruppen und Grüppchen zerfallen ist und noch täglich zersällt, wie dies in geradezu grotestem Widerspruch zu ihrem Namen der sogenannten Kommunistischen Partei Deutschlands beschieden ist. Alle diese Spaltungen und Spältchen aufzuzählen hat schon gar seinen Zwed mehr; es gibt jogar nicht wenige Kommunisten, die selbst nicht mehr im Bilde darüber sind, wie sich ihre "Einheitsfront" zusammenseht. Im allgemeinen handelt es sich um ein Kongsomerat parteispolitisch verirrter Menschen, die teils aus persönlicher Aberschäung, teils in geistiger Knechtschaft userloser Alberschäung, teils in geistiger Knechtschaft userloser Alberschäung, teils in geistigen sindschen. An diesen geistigen Untiesen will selbstverständlich seiner dieser verquirsten Zeitgenossen schuld sein. Rach ihrer Meinung sind sir ihr Schickal wie ihre Gestinnung nur alse andern Menschen verantwortlich, die nicht so bensen wie sie. Insolgedessen als in keinen diesen Unischuldslämmern das traurige Los zu, den Kommusnismus so auf den Hund zu bringen, das er nur noch von der Spaltung und Zersplitterung der Arbeiterzschaft leben kann.

Sehen wir von einer Prüfung der geheimen Geldquellen dieser parteipolitischen Arbeiterversiftung, die ebensogut von Hugenberg wie von Stalin ausgehen könnten, ab, so bleibt für jeden obsettiv denkenden Arbeiter und Gewerkschafter nur das eine erkennbar, daß noch keine politische Partei der beutschen wie der internationalen Arbeiterbewegung so viel geschadet hat, wie die kommunistischen Parteien aller Länder und Schattierungen bisser ichon.

Rommunismus heißt zwar auf gut Deutsch soziale Gütergemeinschaft; in Wirklichteit sehlt aber ber heutigen Praxis ber sich kommunistisch nennenden Varteisanatiker jede Spur eines allumsassenden sozialen Gemeinschaftsgedankens. An dessen bei houtale Diktaturgelüste getreten, die nur die Hertschaft des eignen primitiven Ichs oder den Kampfaller gegen alle und somit die Ausschung jeder menschlichen Gemeinschaft wenn auch nicht direkt dum Ziele, so das Wirkung haben müssen. Würde dieser Wahnsinn sich in seinen Folgen nur auf die Kommunisten beschränken, so könnte man dies schließlich aus rein menschlichen Gründen bedauern und die zum ditteren Fiasko der setzten der Starssinnigsten auslaufen sassen der viel tieser. Sie schwächen der Urbeiterschaft und helsen lieder viel tieser. Sie schwächen ideell wie materiell die Widerstandskraft der Arbeiterschaft und helsen ihren Gegnern nur noch besser in dem Sattel, wenn die Arbeiterschaft diesen

fommunistischen Bersetzungstendenzen nicht balb aus eigner Rraft ein Ende macht. Auch wir Buchbruder, bie bisher mit größter Tolerang ben tommuniftifchen Quertreibereien gegenüberftanden, werben allmählich bazu gedrängt, bem verhegenden und verlogenen Treis ben ber tommuniftifchen Gewertichaftsfpalter bas Waffer abzugraben. Und zwar in erfter Linie beshalb, weil es sich babei um parteipolitische Intrigen handelt, bie barauf abzielen, die Buchbruder beruflich in ein parteipolitisches Joch zu spannen. Als Buchdrucker und Mitglieder des Berbandes der Deutschen Buch= bruder haben wir folde Berfuche von links wie von rechts von jeher grundsäglich zurückgewiesen und betampft. Wir muffen dies aus Grunden der Gelbit= erhaltung und ber Geschloffenheit unfres Berbandes auch für die Butunft tun, wenn wir nicht bas Recht ber freien Meinung, ber perfonlichen Weltanichauung und ber Berwertung unfrer Arbeitsfraft ber einen ober andern politifchen Partei preisgeben wollen.

Damit foll und tann felbstverständlich nicht ge-meint fein, daß die freie Meinungsäußerung auf dem Boden tollegialer Aussprache oder irgendeine oppositionelle Saltung in gewertschaftlichen Zeit=undStreit= fragen unzulässig sein soll. Sier handelt es sich nur um die Abwehr parteipolitischer Parolen inner= halb der Gewertschaften und damit auch unfres Berbandes, die mit gewertschaftlichen Grundfägen, wie fie in den Berbandssatzungen festgelegt find, nicht ver= einbar find. Das gilt nicht nur für die Barolen und Beftrebungen einer einzelnen politischen Bartei, fon= dern für alle, ob rechts oder links. Daß die Parteien der Rechten dabei weniger in Frage kommen, liegt in der Natur der freigewerkschaftlichen Grundsätze, die für rechtspolitische, d. h. fast durchweg arbeiterfeindsliche Idea Ibeologien keinen Spielraum lassen. In der Richtung der linkspolitischen Parteien ergibt sich das gegen eine gewisse Ideengemeinschaft mit den Grundlägen ber freien Gewertschaften baraus, baß beiberseits eine Umwandlung der privatsapitalistischen Wirtschaftsordnung in eine sozialistische oder gemeinwirtschaftliche erftrebt wird. Der Unterschied ift nur der, daß die hierfür in Frage kommenden politischen Barteien, insbesondere die Sozialbemokratische Bartei, dieses Ziel in der Sauptsache auf dem legalen Wege ber Geseigebung zu erreichen sucht, während die Kommunistische Partei eine mehr illegale ober gewaltsame Lösung dieses Problems erstreht, und zwar ohne Rücksicht auf die daraus entstehenden wirtschaftlichen und kulturellen Gesahren und Folgen für die Ar-beiterklasse. Den letzteren Weg zur Befreiung der Arbeiterklasse aus den privatkapitalistischen Fesseln lehnen die freien Gewerkichaften aus Gründen ber Bernunft und ber Unficherheit' einer befriedigenden Erfolgsmöglichfeit ab. Dagegen sehen die freien Gewerkschaften in einem fortschrittlichen Ausbau der Geseige im Interesse der Arbeiterschaft ein gutes Hisse mittel für die Besserung der Lage der Arbeiterschaft in Gegenwart und Zufunft. Sie begrüßen da-her alle parteipolitischen Bestrebungen nach dieser Richtung, weil fie in biefem Biele einig find. Gleich= zeitig find aber bie freien Gewertichaften bemiiht, neben dem Silfsmittel der Gefetgebung die Rrafte ber Arbeiterschaft burch ihre Organisationen und beren Einrichtungen zur Berbesserung und Sicherung ber Arbeits= und Lohnverhältnisse schon in ber Gegenwart nach Möglichfeit jur Geltung gu bringen, ohne sich allein auf die gesetzliche Entwidlung zu verlaffen. Inwieweit auf biefen verschiedenen Wegen Erfolge für die Arbeiterschaft schon erzielt worden sind, braucht hier nicht angeführt zu werden. Daß aber zu den tatsächlich vorhandenen Erfolgen im Bergleich ju früheren Beiten bie Rommuniften nicht nur am wenigften

beigetragen haben, sondern sogar die Ersolgsmöglichkeiten durch Zersslichterung der politischen Arbeiterbewegung und neuerdins auch durch Zerssehung der gewerkschaftlichen Kräste außerordents lich verringert haben, das ist der wichtigste Grund, der die freien Gewerkschaften aux Abwehr gegen die parteipolitische Berhetzung der Arbeiterschaft innershalb ihrer Organisationen durch Anhänger der Kommunistischen Wartei zwingt. Außerhalb der Gewerkschaften mögen die Kommunisten tun und lassen, was sie wollen. Innerhalb der Gewerkschaften aber müssen auch von ihnen gewerkschaftliche Grundsätze geachtet und respektiert werden.

Wie wenig dies in sehter Zeit von den Anhängern der Kommunistischen Partei Deutschands innerhalb der Gewerkschaften beachtet wird, und daß es sich dabei nicht um eine auf gewerkschaftlichem Boden berechtigte Opposition, sondern nur um parteipolitische Manöver handelt, das beweisen besondere "Anweisungen der Gewerkschaftsabteisung" der Zentrassonies der Kommunistischen Partei Deutschlands vom 22. März 1929 an die Fraktionen der Buchdrucker und graphischen Silfsarbeiter zur Lohn bewegung, zur Vorbereitung des Verbandstages der Buchdrucker und zu Vorgängen in Druckereien kommunistischen Presiden. Aachstages der Auchdrucker und zu Vorgängen in Druckereien kommunistischen Proben daraus.

Im Abschnitt dur Lohnbewegung wird das Ersgebnis unfrer legten Lohnverhandlungen u. a. beszeichnet als

eichnet als "ein Afts der Unterstützung der sozialdemokratischen "ein Akt der Unterstützung der sozialdemokratischen Roalitionspolitik. Wie jede andre Berbandsleitung muß auch die sozialdemokratische Leitung des Buchdemokratische werdandes dazu beitragen, daß sich die sozialdemokratischen Regierungsbeteiligung sür die herrschende Klasse lohnt. Bei der Besprechung der Bereinbarung muß dieser Insspolitik und der beutal verräterlichen Haltung des Bereinbarungsverstandes klar und deutlich ausgezeigt werden."

Man fonnte über eine folche Spintifiererei lachen, wenn sie nicht darauf abzielen würde, leichtgläubige Gemüter vom tatfächlichen Zusammenhang der Dinge bei unsern letzten Lohnverhandlungen abzulenken und sie zu verwirren. An die sozialbemokratische Koalitionspolitit bachte bei unfern Lohnverhandlungen in Wirklichkeit fein einziger Bertreter des Berbandsvorstandes oder sonst ein andrer Bertreter der Gehilfenschaft auch nur einen einzigen Augenblick. Dazu bot die reale Grundlage der Berhandlungsbasis auf feiner Seite irgendwelchen Anlag. Es war im Gegenteil sowohl auf unfrer wie auf Unternehmerseite bas Bestreben vorhanden, wenn nur irgend möglich ohne jede Inanspruchnahme einer außergewerblichen Stelle zu Nande zu kommen. Also das gerade Gegenteil kommunistischer Sirngespinste war maßgebend. Auch eine soliabemotratische Berbandsseitung kennen wir nicht. Die sämtlichen Mitglieder des Berbandsvor-standes sind gewählt ohne Nücksicht auf irgendwelche Barteizugehörigkeit. Ob sie einer und welcher politisschen Partei angehören, ist nach wie vor ihre Privatsache außerdem läßt ihnen ihr Amt als Kiliver bes Buchdruderverbandes taum Zeit und Möglichteit, sich parteipolitisch besonders zu betätigen.

Dieser Einseitung der Anweisungen der KPD.
Zentrale folgt die Aufforderung dur Festhaltung an der Forderung der Erhöhung des Taxislofines um 20 Proz. mit der Anweisung auf Eindringung von Anträgen, die folgendes enthalten müssen: 1. Abslehung der freien Bereinbarung. 2. Mistrauen gegen die Berbandsinstanzen. 3. Aufrechterhaltung der 20prozentigen Lohnsproderung. 4. Antrag auf Streif zur Durchseitung der 20 Proz. Dann heißt es wörtslich: "Die vorsehende zweitgenannte Aufgabe ist die wichtigere". Diese zweite Aufgabe ist die wichtigere". Diese zweite Aufgabe ist das Mistrauen

gegen bie Berbandsinftangen; alles andre, wie Ablehnung bes Ergebniffes, Aufrechterhaltung ber Forberung von 20 Brog. und Antrag auf Streit find alfo nur Rebenfachen; Sauptfache ift Berachtlichmachung ber Berbanbsinftangen. Da muffen wir boch gefteben, bag unfern Bertretern bie Buftimmung gu ber auf bem Berhandlungswege erzielten Lohnerhöhung weit ichwerer gefallen ift, als ber tommuniftifchen Parteis leitung die Beiseiteschiebung der Forderung, der Ablehnung und bes Streits zugunften eines Migtrauens gegen unfre Berbandsleitung, das fie als das Wich = tigere erffart. Was mogen bas für Arme im Geifte fein, die folche parteipolitische Kindereien noch mit gewerticaftlichen Grundfagen vereinbaren tonnen und fich ju beren Bertretung in unfern Berbandsversammlungen migbrauchen liegen? Bur Chre ber beutichen Rollegenicaft tonnten wir feststellen, daß nur in gang wenigen Berfammlungen folche Schafe im Bolfspelg propagandiftifc auftreten tonnten.

Weiter heißt es bann in diesen fonfusen Unweisuns gen: "Es muß überall versucht werden, Belegichaften und Mitgliedschaften zu einem geschlossenem Borgeben zu einigen"; was selbstverständlich nirgends gelungen ist. Das Schönste ist aber bann die Anweisung, daß wenn durch Streit ben Unternehmern ein annehmbares Zugeständnis abgerungen ift, vor der Wiederaufnahme ber Arbeit festgelegt werben muffe, "baß feinerlei Mafreglungen stattfinden, das Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen gilt und die Prinzipale auf Schadensersagansprüche und jede tarificieds= gerichtliche, arbeitsrechtliche ober gerichtliche Schritte verzichten". Gelbft bie Rommuniften rechneten alfo von vornherein nicht mit einem vollen Erfolg ihrer Streiftaftif; fie fürchteten fogar Magreglungen und andre Rachteile ber Arbeitsniederlegung, Schabenserfagpflicht ufw. Dag ber Streit ben Arbeitern ungeheure Roften auferlegt hatte, bie felbft burch eine 20prozentige Lohnerhöhung auf lange Zeit nur schwer hätte ausgeglichen werden können, darüber gehen sie mit Stillichweigen hinweg. Damit rechneten aber unfre Bertreter und erzielten burch bie Bermeibung des Kampfes nicht nur eine Berbefferung des Lohnes, sondern auch die Bermeidung großer Berlufte für jeben einzelnen Rollegen. Gelbftverftanblich fehlt in ben Unweisungen ber APD. auch nicht bie Forberung, bag für ben Fall eines Rampfes im Buchbrudgewerbe Die tommuniftifche Preffe weiter ericeinen muffe. Die Boraussehung bafür, bag in biefen Betrieben bie Forberungen bewilligt werben muffen, ift jeboch in ben Anweisungen nicht einmal andeutungsweise zu finden. Dafür fehlt es aber nicht an Spetulationen und Berhaltungsmaßregeln bei einem eventuellen Borgeben einzelner Sparten. Ihnen wird die Pflicht auferlegt, so lange zu streifen, bis die Forderungen für alle Sparten bewilligt werden. Die tommunistischen Strategen stellten sich also ben Gang ber Dinge so naiv vor, bag bie Unternehmer fich ohne jebe Gegenwehr niederzwingen liegen und bie nichtstreitenden Buch= bruder fo lange weiterbeschäftigten, bis es einer beliebig streitenden Sparte zwedmäßig erscheint, die Arbeit wieder aufgunehmen. Und folde gewertichaft= lichen Analphabeten wollen die menschliche Gefell= icaft und die Wirticaft beherrichen?!

Aber dies ist ja, wie schon erwähnt, nicht die einzige Rinderei von tommuniftifcher Geite, gegen bie wir uns als Buchbruder und Gewertichaftler. ju vermahren haben. Diese parteipolitischen Berrichaften wollen nun ihre Nafen auch offiziell in die Berhand= lungen unfres nächften Berbandstages fteden und haben bafür folgende Unweisungen für bas Berhalten ihrer Parteiganger in ben Berfammlungen unfrer Mitgliedschaften herausgegeben:

Infiltosipatien gerausgegeven:
Im Juni sindet in Frankfurt a. M. der Berbandstag der Busdoruder siatt. Schon in den nächsten Tagen wird, soweit es nicht schon geschehen ist, in den Verbandsversammlungen die Stellungnahme zu den einzubringenden Anträgen und die Ausstellung der Kandbaten erfolgen. Die oppositionellen Kollegen haben die Aufgabe, überall Anträge in unsern Sinne einzubringen und sitze Anaches au mirken.

uberdi Antrage in unjern Ginne einzubringen und jur ihre Annahme zu wirken. Da angenommene Anträge im Verbandsorgan versöffentlicht werben, könnten dadurch die breitesten Massen ber Kossegenschaft über unser Wossen, über unser ziele wirkerichtet worden.

unterrichtet werben.

untertickte werben.
Ferner millen überall oppositionelle Kandidaten für die Wahl zum Verbandstag vorgeschlagen werden, alle Kräfte sind einzuselsen, um die Wahl oppositioneller Kollegen zu erzielen.
Bei der Verdandstagstampagne muß das schädliche Verfalten der Verdandstaftanzan bei der Lohnbewegung gebührend gebrandmarkt werden, ebenso die Richtlindigung des Mantettartis und der Verrat bei der Frühslaftschildendungung 1928.
Selbstortständlich müssen bei deser Gelegenheit auch alle andern Fragen vor der breitesten Mitgliedsgaft erörtert werden.

Angenommene Anträge und gewählte Kandidaten find sofort der Industriegruppenleitung mitzuteilen.

Bentraltomitee ber ABD. Getretariat (Gewerticaften).

Bu biefen parteipolitifchen Ubergriffen von fommuniftifcher Geite in unfre eignen gewerticaft= lichen Aufgaben mare nur gu fagen, bag fie im Intereffe ber Erhaltung ber Selbständigfeit unfres Berbanbes in jeber Mitgliedichaft, bie fich nicht qu einer Filiale ber RPD. herabbruden laffen will, unbebingt abzulehnen find. Das gilt fowohl für bie Antrage jum Berbandstag wie für bie biesbezügliche Randi= batenaufftellung und beren Wahl als Bertreter gum Berbandstag. Der Deckmantel einer fogenannten Opposition barf in feinem Falle barüber hinwegtäuschen, daß cs sich dabei nur um parteipolitische gewertschaftsfeindliche Manover handelt, zu benen sich tein selbständig und objektiv benkender Berbands: tollege migbrauchen lassen sollte. Zu welchen Rach= teilen und Bermirrungen ber Arbeiterichaft folche parteipolitischen Anmaßungen gegenüber ben Gewerkfcaften icon geführt haben, haben gerabe wir Buch= bruder in längst vergangenen Zeiten auch von andrer Seite her schon erfahren können. Die bamaligen Rampfe um bie Gelbständigfeit ober Unabhangigfeit ber gewertschaftlichen Organisationen haben im Laufe ber Beit erfreulicherweise bazu geführt, bag ein ichiedlich-friedliches Rebeneinanderarbeiten ber freien Gewertichaften und ber Sozialbemotratifchen Bartei im Intereffe ber gesamten Arbeitericaft möglich geworben ist, und zwar ohne gegenseitige Bevor-mundung. Kann ober will die Kommunistische Partei Deutschlands ben freien Gewertschaften nicht bie gleiche Gelbständigfeit einräumen, fondern fie als Tummelplat ihrer parteipolitischen Theorien miß= brauchen, bann muffen bie freien Gewerticaften, und bamit felbstverftandlich auch wir Buchbruder, biefe Bartei nicht nur als ihren Gegner beurteilen, sonbern auch beren Brovofateure als Gemertichaftsmitglieber von fich abichütteln. Aus bem britten Abfag vorftehender Richtlinien zur tommunistischen "Borbereitung bes Berbandstages" ist beutlich zu erseben, daß es sich auch hierbei in erster Linie um parteipolitische und nicht um gewerticaftliche Intereffenwahrnehmung handelt. Es geht ferner daraus hervor, daß die ABD.=Zentrale felbit nicht mit ber Annahme auch nur eines einzigen Antrages von tommuniftifcher Geite burch unfern Berbandstag rechnet. Sie begnügt fich daher von vornherein mit einer eingebilbeten propaganbiftifcen Wirtung ber Beröffentlichung ber von ihr aus rein parteipolitischen Gründen inspirierten Antrage. Wir glauben ja nicht, bag eine größere Anzahl von Mitgliedicaften diesen tommuniftifden Leimruten jum Opfer gefallen fein wird, wie auch noch zu ermägen fein burfte, ob nicht ber Berbandstag solche Antiage, die nur parteis politischer Abstammung sind, von vornherein von feinen Berhandlungen ausschalten follte. Das ichließt achlichen und tollegialen Meinungsaustausch über beffere und erfolgreichere Wege jur Erreichung unfrer gewertichaftlichen Biele nicht aus, fonbern macht einen solchen erft frei von bottrinarem, wirklichteitsfrembem Wortgeklüngel, hinter dem um so weniger Erfolgsmög= lichteit stedt, je gehässiger und rücksichtsloser dies gegen Andersdentende jum Ausbrud tommt. (Solus folgt.)

Bundesausichuffigung des ADGB.

(Solub)

Rach Beenbigung biefer Musfprache erhielt ber Leiter ber arbeitsrechtlichen Abteilung beim Bundesvorstand, Clemens Nörpel, das Wort ju einem Referat über das Shlichtun gswefen. Danach hat fich ber Bunbesvorstand im März 1924 und im Rovember 1927 mit dem Schlichtungswesen beschäftigt. In beiden Hällen hat sich der Bundesausschuß nicht gegen die Verbindlicherklä-rung ausgesprochen, sondern sie als ein in bestimmten Fällen unentbehrliches Instrument zur Vermeidung oder Beendigung von Arbeitstämpfen von weittragender gesamtwirtschaftlicher ober sozialer Bebeutung, als ein not-wendiges Mittel zum Ausgleich sonst unüberwindlicher Gegensätze anerkannt. In der zweiten Hälfte des vergangenen Sahres hat fich nun eine grundfägliche Wendung genen Jahres hat jan nach Golichtungswesens angebahnt. auf dem Gebiete des Schlichtungswesens angebahnt. Reichsarbeitsminister Wissell hat sich bald nach seinen Antsilbernahme dazu entschlossen, eine Klärung der von Amtsilbernahme dazu entichlossen, eine Klärung der von den Unternehmerverbänden und den Gewertichaften vertretenen Auffassungen herbeizuführen, da von allen Seiten fritische Augerungen gum Schlichtungswesen vorlagen. Die Unternehmer haben, obwohl sie auf ber Konfereng im Ottober gahlreich vertreten waren, bamals teine konfreten Anderungsvorschläge vorgelegt. Die Gewerkschaften hatten teine grundfählichen Ginmendungen ju erheben. Wiffen hat das Fazit aus den Berhandlungen der Konferenz gezogen und es in Vorschlägen zusammengefaßt, die betanntlich sieben Puntte umfassen, auf die der Redner im

einzelnen einging. Alle biefe Borichlage haben nur tatfach: he Bebeutung. Gie bezwedten, eine größere Berantworis liche Bebeutung. Sie bezwekten, eine größere Verantworts lichkeit ber Parteien herbeizusühren. Eine grundjägliche Anderung des gelkenden Schlichtungsweiens war nicht durch sie beabsichligt. Der Auhrkonflikt hat die grundjäslichen Fragen des Schlichtungsweiens in den Nordergrund der öffentlichen Diskussion gegenüber den Golichtungswesen und der Berbindlicherkfärung bewirkt. Wie ist die Stellung der Gewerkschaften? Dieseinigen, nach deren Aussellung der Verkwisserschung des Verkwisserschung des Annohmerseit unter faffung die Berbindlichertlarung die Rampffreibeit untersallung die Berdindstagertiatung die Rampfleteet unter bindet, sehen in denen, die für die Berbindlicherklärung eintreien, Bertreier einer Aufsassung, die einer grund-säglichen Beschränkung der Kampffreiheit gleichkomme. Diese Aufsassung ist irrig. Sie kann sich nicht trennen von dem Gedanken, der in den Jahrzehnten vor dem Rriege feine Berechtigung hatte, daß der Staat der natür-liche Gegner der gewertschaftlichen Bestrebungen fel. Der heutige Staat ist aber nicht mehr der gewerkschaftsseindliche Staat ber Borfriegszeit. Der heutige Staat, ber bie Gewerfichaften anertannt, und fie an ber Durchführung feiner Aufgaben auf vielen Gebieten beteiligt hat, fteht ben Gewerlichaften nicht in grundfäglicher Gegnericafi gegenüber. Er tann biese Saltung grundfäglich gar nicht einnehmen. Die Gewertschaften arbeiten an diesem Staate mit, fie haben einen weitgehenden Ginflug in feinen Institutionen, sie tonnen fie umgestalten, fie haben fie tat-fachlich in erheblichem Umfange umgestaltet. Diefer neue in bem die Gewerticaften ein attiver, verant wortlich mitwirkender Faktor find, muß in gewissen Grenzen auch das Recht haben, der Aktionsfreiheit der freien Organisationen, nicht zuletzt auch bem hemmungs-losen Machtstreben der sozialen Gegenspieler der Geworkfcaften Grengen zu gieben. Das bebeutet feine Ginfdranfung ber Kampifreiheit. Die Kampifreiheit ist auch heute in Deutschland größer als in irgenbeinem andern Lande ber Welt. Gine starte Gewerkschaft tann auch heuse dämpsen. Die Kampsschiebett der Gewerkschaften ift in erster Linie eine Funktion ihrer Kampskraft. Es besteht keinerlei Zwang zur Anrusung der staatlichen Schlich-tungsausschülle. In diesem Sinne wird daher auch die Rampffreiheit ber Gewertichaften burch bas Schlichtungs-wesen nicht beeinträchtigt. Bielfach wird angenommen, daß bie Anhänger biefer Auffaffung von einem abstratten daß die Anhänger dieser Auffaljung von einem abstratzen Staatsbegriff ausgehen, daß sie die Staatsbejahung zu weit treiben, daß sie nicht realpolitisch eingestellt sind. Das ist nicht der Fall. Die hier vertretene Auffaljung von dem veränderten Charafter des heutigen Staates, von der staatspolitischen Aufgade des Schlichtungswesens, ist nur die logische Konsequenz der gesteigerten Machielsung der Gewertschaften in diesem Staat und des insossensellen veränderten Verhältnisse der Gewertschaften um Staat Diese Ausfalzung meist abne Amerika natum Staat Diese Ausfalzung meist abne Amerika natur dum Staat. Diese Auffassung weicht ohne Zweifel von der traditionellen Einstellung der Gewerkschaften ab, die noch beeinflußt ist von den Berhältnissen der Borkriegs-Es wird auch eingewandt, daß die Bertreter biefer Auffassung im Grunde Gegner des tarifligen Schlichtungs-wesens seien. Das ist nicht richtig. Riemand wird der Berdrängung der tariflichen Schlichtungsstellen durch die staatlichen Schlichtungsinstanzen das Wort reden wollen. Das wäre in der Tat ein Berstoß gegen die besten Traditionen der Gewerkschaftsbewegung. Selbstverständlich sollen die tariflichen Schlickungsftellen in erster Linie berrufen sein, die Berständigung bei Arbeitskonflikten hersbeizuführen. Die Aufgabe des Staates kann nur die sein, in bestimmten Fällen helfend einzugreifen. Das staatlice Schlichtungswesen soll der starke Rüdhalt sein, woraus unter Umftanben gurudgegriffen werben tann. Es hanbelt sich aber bei unfrer Stellungnahme gum Schlichtungswesen nicht nur um unfer Berhältnis gum Staat, sonbern auch um unfer Berhältnis jur Unternehmertiaffe, Es ist un-zweifelhaft gegenüber ber Bortriegszeit eine Bersteifung ber Unternehmerfront eingetreten. Die lehtere ist heute ber Unternegmerfront eingetreen. Die tegtere in veure ungleich geschlossener, ihre Machtmittel sind beweglicher geworben. Die Versuche, zu einer Verständigung zu gelangen, sind mehr als je der Gesahr ausgesett, ergebnissos zu versausen. Eine andre Schwierigkeit tommt hinzu. Es ift außerorbentlich ichwer, fich ein flares Bilb von ber Wirkichaft zu verschaffen, ausreichende Produttionsstati-stifen liegen nicht vor, eine Abwägung des Möglichen ift erschwert. Indessen, auch wenn die wirtschaftlichen Berhältnisse besser durchleuchtet werden könnten, wird boch ber Kampf um den Anteil am Sozialprodukt in gleicher Weise wie bisher geführt werben müffen. Bielleicht mit größerer Schärfe als je zuvor. Die Absichten ber Unternehmer, bas zeigen die Beröffentlichungen tlipp und klar, sind unzweibeutig. Sie wollen entweber die Beseitigung ober die Unbeweglichmachung des Schlichtungswesens. Sie hoffen, durch die Gleichsetzung von Tarisverträgen und Betriebssvereinbarungen oder durch Tarisverträge mit Werkvereinen, fich ihre alte Machiftellung auf neu geficherter Grundlage gurudguerobern. Die jungften Entichelbungen bes Reichsarbeitsgerichts find biefen machtpolitifchen Beftrebungen ber Unternehmer ohne Zweifel gunftig. Um gu zeigen, in welchem Umfange sich die Stellung der Gewert-schaften im Staat geändert hat, wird es zwecknäßig sein, die Berhaltniffe in England furg barguftellen. Wie liegen die Dinge bort auf dem Gebiete das Tarifrechts? In England gibt es teine Unabbingbarteit. Es gibt auch feine Allgemeinverbindlichfeit. Es befteht auch fein ftaat liches Schlichtungswesen in unserm Sinne, keine Verbind-licherklärung. Dafür greifen die Lohnämter viel stärker in die Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften ein. At

beitsgerichte, wie in Deutschland, sind nicht vorhanden. Die Arbeitsstreitigerten werden ohne Mitwirkung ber Gewertichaften por bem Friedensrichter ausgetragen. Bei ber Durchführung ber Arbeitslofenversicherung haben bie Gewerlicaften feine enischeibenbe Mitwirfung. Das eng-Gewertschaften teine entspetisense Mitwirtung. Das engs lische Arbeitsrecht ist noch durchaus individualissisch. Das ergibt sich auch aus den Verhandlungen, welche die engs lischen Gewerlschaften mit einer Unternehmergruppe ge-sührt haben, Verhandlungen, die im übrigen bisher ergednissos verliesen, weit die mahgebenden Unternehmer-organisationen sich weigerten, den Vorschlägen der Monds Konfereng beigutreten. Aber welche Fragen ift nun verhandelt worden? Aber bie Anertennung der Gewerticaften, bie bei uns längft verfaffungsmäßig verantert ist, über einen Reichswirtschaftsrat, den wir, mit größeren Kompetenzen, längst haben und der vermutlich nach Ber-abschiedung des Gesehes über den endgültigen Reichswirtichaftsrat noch mit wirtsameren Befugniffen ausgeitattet werden wird. Der Redner erinnerte an das befannte Geset, das im Mai 1927 verabschiebet wurde, jenes Geset, das den Generalstreit verbietet, den Sympathies streit verbietet und andre tief in die Rampffreiheit ber Gewerkschaften eingreisende Bestimmungen enthält, ein Geset, das in Deutschland einsach unvorstellbar wäre. Demgegenüber ist es nur notwendig, die vielen weitergehenden Bestimmungen des deutschen Rechts hervorzussehen, die der Redner im weiteren Berlauf seiner Aussitzen, die der Redner im weiteren Berlauf seiner Aussitzen. führungen im einzelnen barlegte. Die Funktion bes Tarifvertrags, bie Tatface, bag er nur Minbeftbeftimmungen enthält, nimmt bem Schlichtungswesen seine Schurfe, por allem in Beiten auffteigenber Konjunttur. Die Mehrgahl ber beutschen Arbeiter arbeitet unter tariflicen Arbeits-bedingungen. Sie können die Arbeit ablehnen ober aufgeben, wenn fie ben tariflicen Bedingungen nicht entspricht, obne ihre Anspruche aus ber Arbeitslofenversicher rung zu verlieren. Budem haben die Gewertschaften ein Maß von Mitwirkung bei der Reglung der Arbeitsbedingungen wie in keinem andern Lande. Es kann dagegen eingewendet werden: Was nüßt alles das, wenn das Reichsarbeitsgericht solche Entscheidungen fällen kann. Demgegenüber ift zu fagen, bas tollettive Arbeitsrecht tann nicht von heute auf morgen verwirtlicht werben. Es verfteht fich von felbit, bag feine Grundgebanten vielen Berwaltungsbeamten und auch den Juristen des Reichs-gerichts noch durchaus fremd sind. Es ist eine Aufgabe der Gewerkschaften, zu der sie vollauf befähigt sind, weil sie Arbeitsrichter zu allen Inflanzen ber Arbeitsgerichts-barteit stellen, die Grundgebanten des kollektiven Arbeitsrchis zur Anerkennung zu bringen. Das Reichsgericht hat enischieden, daß der Stichentscheid des Vorligenden des Schlichtungsausschusses bzw. des Schlichters ungesetzlich sei. Mit dieser Tabsache haben wir zu rechnen. Wir haben jest alfo ben Rollegialenticheib. Demgemäß muß es nun unser Bestreben fein, dabin ju wirten, daß regelmäßig Rollegialenticheibe guftanbe tommen. Aber wenn im ein-Beinen Fall bie Berhaliniffe fo liegen, bag ber Rollegial-entigeib unmöglich ift, ber brobenbe ober ausgebrochene antigeit unmöglich ist, der brogende oder ausgebrochene Arbeitskampf aber große wirtschaftliche oder soziale Be-bentung bet, so müssen wir dafür Gorge tragen, wieder ein bewegliches Schlichtungswesen zu bekommen. Der Staat muß, mit andern Worten, unter solchen Umfänden mit normalen Mitteln, nicht durch Bestellung von Reichs-ministern als Gelegenheitsschlichtern, auch von Amts wegen mit Erfolg eingreifen tonnen. Wenn folche normalen Mittel nicht gur Berfügung ftanben, mare die Gefahr nicht wille inigi zur Verjugung statioen, wate die Gesaft inigit von der Hand zu weisen, das, wie in andern Ländern, strastecktliche Hemmungen eingeschaftet würden. Es ist im übrigen eine bodenlose Scheinheiligkeit, wenn die Unternehmer behaupten, sie hätten an dem Zustandesommen von Schiedssfrüchen durch Sichenheiligerliche wie an der Verschung solcher Schiedssprüche keinerlei Interesse. Eine vom ADGB. durchgeführte Erhebung beweist das Gegenteil. Nach meiner Auffassung ist das Schlichtungs-wesen eine staatspolitische Aufgabe. Daß sie es ist, ergibt sich, wie hilferding in seiner Kieler Rede und Wissell in einem Auffatz Ansang dieses Jahres ausgesprochen haben, unmittelbar aus dem Artitel 165 der Reichsverfassung. Bie biese staatspolitische Aufgabe angupaden ist, barüber bestehen natürlich sehr verschiedene Auffassungen. Der Standpunkt, ben in letzter Zeit die Reichsregierung gegenen Lohnforderungen ber Arbeiter ber Staats, und Gemeindebetriebe und auch bes Bergbaues eingenommen hat, ben Standpuntt nämlich, bag die Gewertichaften mit Midficht auf die Reparationsverhandlungen von Lohnsforderungen für diese Arbeiterkategorien Abstand nehmen sollten, dieser Standpunkt staatspolitischer Rücksichen ist fehr bebentlich. Es ift uns tein Fall befannt geworben wo ähnliche Forberungen an bie Unternehmer gerichtet worben wären, auf die Erzielung von Gewinnen mit Rildlich auf die gegenwärtige politische oder wirtschaftliche Situation Abstand zu nehmen. In den Borschlägen, welche die Bereinigung der Arbeitgeber zum Schlichtungswesen unterbreitet hat, sordert sie die Einschränkung der Bereinische bindlicherklärung auf lebensnotwendige Betriebe; ihre ionstige Zusassung sei nur zu gestatten, wenn die Lebensnotwendigkeiten bes Bolkes und die Gesamtintereffen ber deutschen Bollswirtschaft bedroht find. Das ist eine sehr dweideutige Formulierung. Es kann sehr leicht so argu-mentiert werden, daß die sozialen Lebensinteressen der Arbeiterschaft weder unter dem einen noch unter dem andern Gesichtspunkte Berückschapping finden. Ein Reichs-schiedsamt, so schlagen die Unternehmer vor, soll die Brüsung der Begründung für eine Berbindlicherkfärung

vornehmen, die auszusprechen dem Reichsarbeitsminister überlassen wirb. Wenn ein solcher Borfclag überhaupt in Betracht tame, fo mußte bas Reichsichsamt auch bie volle Berantwortung dafür tragen, obgleich eine Berbinds licherklärung ausgelprocen wird ober nicht. Gine Treningeriaring ausgesprochen wird ober nicht. Eine Erennung der Funktionen würde bebeuten, daß man den Staat
in eine Hanswurftroffe drängt. Das können die Gewerkschaften unmöglich zulassen. Es ist der Vorschlag gemacht
worden, eine Reuordnung des Schlichtungswesens dassin
vorzunehmen, daß man, ähnlich wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit, den Schlichtungsinstangen für die Verbindlicherklärung paritätische Ausschüffe guordnet. Rach meiner
Auffallung wirde eine solche Renordnung nur zu einer
Rerdunktung der positischen Kerantwortung führen. die Berbuntlung ber politifden Berantwortung führen, die eindeutig beim Schlichter und Reichsarbeitsminifter liegen muß. Zusammenfassend erklärte ber Redner: Rach meiner Auffassung müssen die Gewerkschaften sich dahin entigeis den, daß das Schlichtungswesen eine staatspolitische Aufgabe zu ersüllen hat, daß die Berbindlicherksärung ein kaatspolitischer Att ist. Diese Stellungnahme unterwirft die Gewerkschaften nicht bedingungssos dem Staat. Sie enthebt bie Gewerticaften nicht von ber Berpflichtung ständiger Kritik. Die Entscheidung für diese Stellungsnahme wird die Berbindung der Gewerkschaften mit ihren Mitgliebern nicht etwa lodern, fie wird burch biefe gefets liche Reglung ebenso stätter werden, wie sie durch das Arbeitsgerichtsgeseh und durch das Geseh über Arbeitss vermittlung und Arbeitssosenversicherung stärter geworden ist. Das Schlichtungswesen bedeutet die Einflussahme der Gewerksahler auf den Staat, sie bedeutet die Politisserung des Lohnes. Die Wirtschaftsbeworkratie, sie die wir lierung des Lohnes. Die Wirtschaftsbeworkratie, sie die wir eintreten, soll zu einer unmittelbaren Ginflugnahme auf bie Wirticaft führen. Schlichtungswesen und Wirticaftsbemofratie bilben eine unlösliche Ginbeit. Sie find ein Ganges. Diese Tatfache muß bei einer Entscheidung volle Berüdlichtigung finden.

In ber Rachmittagssitzung leitete Leipart die Ausssprache ein. In ber Distussion wurde bargelegt, bei aller Anerkennung einer positiven Saltung ber Gewerticaften jum Staat durfe nicht übersechen werben, daß in ber gegens wärtigen Berfassung bes Schlichtungswesens die Gesahr enthalten fei, bag bie jeweils in ber Regierung herrichenbe politische Leidenz in der Lohnpolitis Gestung bekommen fann. Die staatlichen Schlichtungsbehörden sollten in ihrer Bedeutung eingeschränkt werden durch das tarifliche Schiedswesen, das den Gewerkschaften einen Einfluß auf die Wahl der Vorsigenden der Schiedsämter gibt, mährend im gefeglichen Schlichtungsverfahren biefe Berfonlichfeiten ım gejegiigen Sgiigiungsverjagren diese Personiagietten unabänderlich gegeben sind. Ze größer jedoch der Einfluß der Schlichtungsbehörden auf die Lohnbildung ist, um so wichtiger sei es, daß die Gewerkschaften ihre Bedeutung im Staatswesen steigern. Solange der Einfluß der Ar-beiterbewegung im Staate unzulänglich ist, sei das Mis-trauen gegen die Tätigteit der Schlichtungsbehörden der greiflich. Die Anderung bestehender Bertrage burch Gingriffe der Schlichtungsbehörden muffe abgelehnt werben. Bur Entscheidung stehe die Frage, ob die Reglung der Löhne eine Angelegenheit bes Staates ift, bei ber bie Dr-ganisationen Silfe zu leisten haben — ober umgetehrt. Es mulle im Bringip babei bleiben, bag die Reglung ber Arbeitsbedingungen ebenso wie bie Durchführung ber Tarifverträge Aufgabe ber Organisationen ift. Der Staat tonne hierbei nur Silfe leiften. Gin weitgehenbes Golich: tungsrecht fei jeboch noch teine Ginichrantung ber Streits freiheit der Gewertichaften. Rein Staat würde es fich gefallen lassen, daß sich die Wirtschaftstämpfe hemmingslos ausrasen. In bestimmten wichtigen Industrien, in benen die Bereitschaft der Unternehmer zum Abschuß von Tarifverträgen äußerst gering ist, wirden ohne ein weitgesiedes Schlichtungsrecht die Arbeitstämpfe größten Umfang annehmen. Namentsich in einer in wachsendem Umfange gebundenen, vom Staate start beeinfluften Wirtschaft werde ber Staat auch Ginflug nehmen mullen auf die Reglung ber Arbeitsbedingungen.

Das Ergebnis der Distuffion murbe in folgendem, vom Bundesausichuß einstimmig gefaßten Befchluß zusammens

Bum Solichtungswesen

Jum Schlichtungswesen
Der Bundesanskäuß bätt an der Auflattung fest, das die
Realung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Kokölich von Tarifverträgen Aufgabe der Organisationen der Arbeitnebmer und der Arbeitsbeder ist, nährend dem Stade nur die Aufgabe suffätt, den beiberleitigen Organisationen der nur die Aufgabe suffätt, den beiberleitigen Organisationen im Bedarfstalle bierbet disse uselsten. Die umgekorte Ber-tellung dieser Aufgabe lehnen die Gewertssaftalten oh. Die reien Tarisvereinbarungen der Bartelen werden von den Gewertsichaften iedem zwangsschiedsbrund entscheden vor-gesogen, ze mehr die Universibmer sich bereitstage abzu-fästigten nur das freie taristigte Schlösiungswesen sonal zu fördern, um so leitener wird der Saat gewöste sonal zu fördern, um so leitener wird der Saat gewöste sonal zu fördern, der der der kroeitskämpse einsuareisen.

Danad berichtete Mafote, ber Jugenbietretar bes ADGB., über bie Cinricting und Bewirticaf under, noer die Eintrig in is Bewirtig in stand in in an ein in g von Ferienheimen. An der Diskussion beiligten sig Haf Leifigten sig Leifigen sig Leifigten einzelverbandlich geregelt werden folle.

Bur Frage ber Erwerbsarbeit verheixatetex Frauen hatte der Bundesvorstand eine Gentisching vorgelegt, die von Gertrud Hanna (Frauenfeketariat beim Bundesvorstand) begründet wurde: Der Anlaß zum Kampf gegen die verheiratete Frau

ift wiederum die Arbeitslofigkeit. Es wird also versucht, Arbeitspläge frei zu machen zugunften folder, bie uns bedingt auf Arbeitsverdienft angewiesen find. Daher wird oftmals die verheiratete Frau entlaffen. Es ift aber uns gerecht, eine berartige Reglung gur Regel gu erheben. Man barf bei bem Berfuch, ber Arbeitslofigfeit herr gu merben, nicht nur eine Beschräntung ber Jahl beschäftigter ver-heirateter Frauen vornehmen, Sie sind vielfach auf Ar-beit angewiesen. Sie arbeiten aus Not, Es ist teineswegs so, daß die Mehrzahl der verheirateten Frauen unter allen Umständen Grwerbsarbeit leisten will. Im Gegenteil, gegen ihren Willen wird ihre Bahl immer größer. Die Frage ist natürlich, ob ber heutige fehr hohe Beschäfti-gungsgrad unter normalen Berhältniffen gleich boch bleien wird. Gin großer Teil ber Frauen wird allerdings in ber Erwerbsarbeit bleiben. Aus bem Drang nach wirts schaftlicher Unabhängigleit, aus gesteigerten Lebensansprüchen, aber vorwiegend eben boch aus wirticaftlicher Rot. Ein Berbot ber Arbeit verheirateier Frauen in ber Industrie wurde die Frauen in die Seimarbeit drängen., m übrigen tann bie Birtichaft bie Frauen nicht ents behren. 3,7 Millionen verheiratete Frauen sind erwerbs-tätig. Es mußten baher, wenn ein Berbot zur Durch-führung gesangt, so viele Ausnahmen zugelassen werben, daß die Reglung unübersichtlich werben würde. Die Ge-wertichaften selbst würden burch ein Berbot bei ihrer Urbeit in besondere Schwierigkeiten geraten. Die Berbands: vorstände muljen sich einmal mit dieser wichtigen Frage befassen und für eine sachliche Argumentation auch der untergeordneten Stellen eintreten. Unsre Stellung ist grundsählich in unsern Satzungen gegeben. Die Gewertschaften wenden sich an alle Frauen ohne Unterschied, an die unverheirateten wie an die verheirateten. Auch die Sogialbemofratie hat fich in ihrem Programm im gleichen Sinne entichieben. Unfre Stellungnahme für normale Beiten ift alfo feftgelegt. Die vom Bunbesvorftanb gelegte Entichliegung dur Erwerbsarbeit ber verheirateten Frau wurde ohne Debatte angenommen. Sie hat folgenden Mortlaut:

Erwerbsarbeit ber verheirateten Frau

Es entipricht gewertschaftlicher Praris in Zeiten großer Arbeitslosigetet au verluchen, die Arbeitslosigetet au verluchen, die Arbeitsgelegenheiten nach Moglichfeit au strecken. Aus diesem Grunde haben die Gewertschaften lich bemitht, dirch Beraldt ihrer Migalieber auf eine Angahl Arbeitsklunden augunsten arbeitsloser Rollegen au wirken und durch das Berlangen nach geschlicher Beschräntung des Arbeitskages über das nurmale Mah binaus größere Arbeitslosigteit durch Betriebsssillegungen au verbindern.
Dieser arundfählichen und praftischen Beistlaupe aus bei

wantung oes arveitstages noer oas normale Nah dinan gröhere Arbeitslosigfeit durch Betriebsstillegungen au versindern.
Dieler grundsätlichen und praktischen Betätigung entspricht auch die Haltung der Gewerkschlien zu den sogenannten Doppelverdenern und zu den Arbeitnehmen, die nicht invölnigt Julieben, wenn sie keine Einkommen aus Erwerbsarbeit baben.
Der Vorland des ADGO, vertritt daber den Standpunkt, daß es in Zeiten großer und langandauernder Arbeitslosigkeit sich incht umgeben läht, das nach der Verfassungstreiten den Arbeitslose keit auf Arbeitslose keit nicht umgeben läht, das nach der Verfassungstreiten das Arbeitslose keit auf Arbeitslose nicht unbedingt auf einem Arbeitsverdenst nanewiesen sind, kreickspläse, die von Versonen beseht sind, die nicht unbedingt auf einem Arbeitsverdenst nanewiesen sind, kreickspläse, die von Versonen beseht sind, der unbedingt auf einem Arbeitsverdenst nanewiesen sind, kreickspläse, die Verwerbsarbeit zur Deckung löres Lebensunterhaltes brauchen.
Bei der Anwendung diese Grundslabes ist in zu versahren, daß unbillige Härten vermieden werden. Es entspricht nicht der Anweichung diese Verschläse des ADGOS, wenn in erster Linie — oder gar aussichließlich — verbeitrateie Frauen von den Arbeitsvlätzen entfernt werden. Es entspricht nicht der Aufläsen aus der Verschlästen und nicht dem besohistiglichen Sweck dienen.
Die verbeitrateien Frauen haben, wie jeder ander Staatsblitzer, nach der Versaffinung und nach dem in der Arbeiterbewagung geltenden Grundslab der Gleichberes grundskiltige Recht darf besonders werden und krecht nicht angerordenische Mittel auf Arbeit. Dieses grundskiltige Recht darf besonders werden außerordenische Rousenständen außerordenische Rousenschung sir beide Gelchiechter balten.
Der Bundesausschus finden außerdem ohne Debatte die beider aus gegender Gentlichtliebungan austiliemmis aus

Der Bundesausschuß nahm augerbem ohne Debatte die beiben folgenben Entichliegungen einstimmig an:

Bum Arbeitsichukgelek

Jum Arbeitsschutzeth
Der Bundesausschutzethammen mit Bedauern davon Kennins, daß die endaultige Vassung des dem Reläskag vorgelegten Entwurfs eines Arbeitsschutzgeledes in telner Weite der Kreitsschutzgeledes in telner Weite der Arbeitsschutzgeledes in telner Weite der Arbeitsschutzgeledes in telner Weite der in besng auf die Arbeitsseltreglung sind sowohl im Versonerreis durch weitere Derausundnme einzelner Gruppen aus der Reglung, wie auch in bezug auf die angeleigene Dauer der Arbeitszelt selbst logar weitere Versisselsen aus der Reglung, wie auch in bezug auf die angeleigene Dauer der Arbeitszelt selbst logar weitere Versisselscherungen au verzeichnen. Die Beitimmung, wonach sitz Verliebe mit in der Regel nicht mehr als sind Arbeitnehmern abweichende Reglungen getrossen der Kroltennung, Der Berzisch auf die Vestlung der Abschunden-Woche, ber eine zusähliche Somitagsarbeit ermöglichen Abennung. Der Berzisch auf die Vestlung der Abschunden-Woche, der eine zusähliche Somitagsarbeit ermöglichen, sin mier allen Umfänden als ein unerträglicher Rickschunden werden. Der bereitungs und Ergänzungsarbeiten, sin unter allen Umfänden als ein unterträglicher Rickschund knutzer der Reckellungs und der Reckellungs und Ergänzungsarbeiten, sin kanden der Weiterden für Vordereitungs und Ergänzungsarbeiten, sin kand auf den Weiterden ber Gewertschaften und Regleinden der Gewertschaften und sehn zu Angeleinden und Franzen.

Die Bestimmungen über den Betriebsgefahrensant haben ernahlählichen Vordennung getragen, Insbesondere ist aber bei der Arganisation der Arbeitsaussisch die Vorderung nach einer Berreichstung und Bereingelt der Annichtlichen und Vereinschlichen und Vereins

sation auf dem Georer der Arveitsauffingt bestehet lagt.

Demegeneisber verweift der Bundesanssäuß erneut auf bie in der Entschleigung des 13. Gewerkichaftstongresses in Hamburg selfgeseten Gorderungen der Gewerksäussischen zur eschulen Reglung der Arveitsbeit und der Arveitsaufsich und erwariet vom Nelchastag, daß er bei der Verabsgiedung

bes Arbeitsichubgefebes blefen Forberungen Rechnung tragen wirb,

Bur Wohnungsfrage

Jur Wohnungsfrage
Das Reichsteitsministerium bet dem Reichstag Richtlinien für das Bohnungswesen aur Seistungundme auacieliet. Die Andanger der freien Birticall, insbesondere
die daus und Grundbessiener lowie das Bauspefulanientum,
auft gaen die darin enihalienen Grundbilde Siurn
Der Bundesausschist des Allgemeinen Teutschen Gewerfchastisches flebt im Gegensch au der Aufsalung diese Kreise in den Richtlinien brauchdare Anschen geler Kreise in den Richtlinien brauchdare Anschen auch er gemerschaft den Worfalsaen den Porderungen der gewersschaft die mit bleien Vorsächen den Generichalten ausgesiellten Grundbilden
Gulenverbände vom Rovember 1928 und Januar 1928
merklich ausägert. Trobbem bleibt der Reglerungschinvurs
binter den von den Gewertschaften ausgesiellten Grundbilden
noch welentlich zurüch. Der Bundesausschus erwartet desbald
vom Reichstag, das dieser bei der Durchberaiung der Richtlinien den Winschaft der Gewertschaftschen Rochnung tragt.
Als die wichtigkten Funste best gewertschaftschen Wohnungsausprogramms beibt der Bundesausschus bervor:
1. Die sofortige reichsgeschische Sicherikellung des daussinsfleuerausschummens sint den Wohnungsbau auf mindeltens
25 Jahre.

fleueraussommens jur ben door. 25 Jabre. 2. Bolle Absilibrung der von den Mieiern gezahlten Dauszinästeuer durch den Sausbesiber an den Staat.
3. Stärtere Julanmensassung der Wohnungswirtichaft beim
Riech, insbesondere Ausstellung eines mehrjährigen Reichs-

neid, insocionore Auffichung eines inepraptigen Reichswobiungabauprogramms.
4. Bertellung der Banausfifbrungen über bas gange Jahr.
5. Reftlofe Juffbrung der bereitgestellen Mittel für den Bau
von Wohnungen, die den Reduriniffen der arbeitenden Bevolferung entsprechen und beren Mitten für die Arbeitnebmerichaft exiconinatio find.
6. Aufrecherbaltung und Ansbau des Mieterschubes.

Die Berhandlung über ben "Bericht ber Kommiffion über die Schaffung einheitlicher Abertritisbestimmungen" wurde auf die nächste Sigung des Bundesausschusses

Wahl bes Fachaus schusses für bie Gewert: schaftspresse

Damit die gemeinsame, von dem Fachausschuß für die bewertschaftspresse des ADGB. zu leistende Arbeit der Rebatteure ohne Berzug beginnen fann, hatte der Bundesvorstand die zur Bundesausschuffigung anwesenden sowie die übrigen in Berlin ansässigen Redalteure zum 27. Wärz zu einer Konserenz zur Wahl des Fachausschusse zu-sammenberusen. Die Konserenz tagte unter der Leitung des Kollegen Paul Umbreit. Bei der Wahl des Fachausfoulles murben 39 Stimmen abgegeben, Gemabit murben: Pantes ("Einigleit", Nahrungsmittels und Getränke-arbeiter), Dressel ("Textisarbeiter-Zeitung"), Scheffler ("Holgarbeiter-Zeitung"), Seibel ("Gewerkschiung")sei-tung") und Renninger (Keramischer Bund, Fabrisarbeiterverband). Der Fachausichuß trat fofort Bufammen und mahlte Scheffler gum Borfigenben, Dreffel gum Stellver-

Rorrelpondenzen

Mannheim. Unste sehr gut besuchte Bezirtsverz amm sung am 23. März hatte eine sehr reichhaltige Lagesordnung au erledigen. Der Vorsissende gab den Bericht von der Bezirtsvorstehertonserenz, die sich mit dem Ergebnis der Lohnverhandlungen besätle. Eine vom Bezirtsvorstand dazu eingebrachte Resolution hatte sofgenden Bortlaut: "Die Mitgliederversammlung des Bezirtsvereins Mannheim im Verband der Deutschen Auchbrucker vom 23. März 1929 erblickt in der Lohnzulage von 2,50 M. sirt die Woche eine Reglung, die weder der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, noch den besonderen beruftigen Ver-hältnissen dann nur unter dem Gesichtspunkt, daß es ge-tungen, in freier Vereinbarung zu diesem Erzeichten zustrieden, dann nur unter dem Gesichtspunkt, daß es ge-tungen, in freier Vereinbarung zu diesem Erzeichten Abhoverhandlungen in gerechterem Sinne auswirkt. Sie anerkennt, daß die Gesilsenvertreier bei den zurüdliegens-den Berhandlungen ihr Bestes gegeben." Mit großer Ma-jorität sand diese Resolution Annahme. Eine von mehreren Mitzischern eingebrachte Resolution, die den an den Lohnverhandlungen beteiligten Gehissenvertreter das Mitzischen auspricht, war dadunschus umd Schiedsamt fand die Mitzischer zum Kachausschus und Schiedsamt fand die mallgemeinen sachlich verlaufene Berlammlung ihren Abschus, weren auch diesmal die Bezirts-vorsieher nach bier am 24. März ausammenberusen worden in den sehren.

au ertragen. Der Ronbitionslosensland sei ein sehr geher, wenn aus an be einzelnen Drien sehr wertscheben. Der Jobez glibt nicht des tridiges Alliber Leuerung, biese Berechnungsmeise habe ist übereit; se mültet ein andrer Westerner und der State den der Schotz den der Geschausgemeis des Geschausgemeis des Geschausgemeis der Geschausgemein gestellt gesche in der Geschausgemaß der Bereinbarung auf ist bestellt in der Geschausgemaß der Bereinbarung auf ist bestellte fam jum geben geweien. In der Debatie hierüber fam jum geben geweien. In der Debatie hierüber fam jum geben geweien. In der Geschausgemein der Bereinbarung auf ist bestellte. Gewünstig und besche der Geschausgemein geschausgemei

Ellgemeine Rundschau

Siellungluhenden Kollegen jur Beachiung empfohlen.

Som Internationalen Buchrudersetratai in Bern murden wir gebeien, die Kollegenschaft erneut darauf aufmerklam zu machen, doch das Sekretarial sin Bern murden wir gebeien, die Kollegenschaft erneut darauf aufmerklam zu machen, doch das Sekretarial sich mit Stellendermittlung ins Ausland nicht befassen darft und kann, da dies Sache der betressendersekreitait sie über den jeweistigen Siand der Arbeitisgelgensteit in den verschiedenen Ländernnicht immer unterrichtet. Es ist daber zwedlos und verursacht kestungluchenden Kollegen nur Zeitverlust und Entitäuschungen, wenn sie Anfragen diese Kri an das Internationale Sekretariat richten. Die Abressen der Rozikände der ausländischen Berbäube sind aucht im Kr. 27 des "Korrt" vom 8. April d. 3. verössenstisch werden.

Sehilsenprüfung in Plauen. Am 2. April unterzogen sich dem Buchduckwerksätten der Städtlichen Gewebeschie und Nauen 38 Brüssinge (23 Seher, 18 Drucker und 2 Lintiererschrlinge) aus solt sämtlichen Druckorten des Sübdezirls des Gewerbekammerbezirls Plauen der Gehilsenprüfung. Das Ergebnis war folgendes: Kon der Sidderingenden 23 Sehern erhielten im Brattischen is Note "Kungenigend", die Kote "Genügend" und einer die Note "Ungenügend". Kon den 13 Drucker erhielten im Brattischen is Note "Kungenigend" und einer die Rote "Gut", 5 die Note "Genügend" und einer die Rote "Gut", 5 die Note "Gut" und 5 die Note "Genügend". Die zwei Lintierer erhielten such zu gestätzen erhielten im Brattischen die Kote "Gut" und 5 die Note "Genügend". Die zwei Lintierer erhielten sowohl im Brattischen im Erkertischen der Kote "Gut" und 5 die Note "Genügend". Die zwei Lintierer erhielten sowohl im Brattischen im Erkertischen der Kote "Gut" und 5 die Note "Genügend". Die zwei Lintierer erhielten sowohl im Brattischen im Erkertischen der Kote "Gut" und bes wird in dien Beher der Freits der Brüffunge den Zehrlingsordnung verfahren werden. Erfreutig ist es, seistellen zu können, daß der gestigen Leht und sich bes müßt hat, die ner der fü

worden ift, von jest ab nur noch in ber Druderei weiter beschäftigt werben barf, widrigenfalls ber vor einigen Mochen eingestellte Sekerlehrling R. entsassen werben

Die Entscheidung ersolgte gegen zwei Stimmen. Dagegen hat der Kläger gemäß § 26 Jisset 2 des Tariss Beschwerde eingelegt. Auf seine Begründung vom 29. Obtober 1928 wird Begug genommen.

Enticeibungsgründe

Die Berufung gegen die Entisseibung des Schiedsamts ist nach § 28 Jisser 1 des Taris nur zusässig, wenn die Entisseidung mit weniger als Zweidrittelmedrheit erfogt. Die Entisseidung des Schiedsamts vom 22. Oktoder erging mit sechs gegen zwei Stimmen, also mit Zweidrittel-mehrheit, Eine Berufung ift also nicht gegeben. Die Ent-scheidung ift für die Parteien verbindlich und endgultig. Die nicht berufungsfähigen Enticheibungen ber Schiebs-amter fonnen aber (§ 26 Biffer 2), wenn fie bem flaren

amter fomien aber (§ 26 3191er 2), wein 11 vom taaren Mortfant des Tarijs wideriprechen, auf Antrag der des schwecken Kerfendlung durch des Kelchsfehrebennt aufgeloben werden. Diejen Antrag der der Kläger gefielt. Das Schiedenfi het nur auf Grund taljädlicher Erwägungen feligefielt, daß die Selfante laxifmäßig derechtigt war, den Gegerchrichung R. einzuftellen, wenn der Lechrings Drudkrei deschilags der Drudkrei des Schiedes der ausbildete, in der Drudkrei deschilags verhaltniffe bei ber Beflagten bem Tarife entfprechend geregelt. Seine Entscheidung tann baber nicht als dem klaren Bortlaut des Tarifs widersprechend erachtet werden.

Der Untrag bes Rlagers mar baber gurudgumeifen, Bu 88 25-28 bes Zarifs

Minguftunbigfeit ber Tarifinfangen in einer Gingelftreitig. feit (Bezahlung bes Rorrettorengufichlage für zwei Ferienmochen bei Bertretung)

(Enticheidung vom 8. November 1928)

Enticheibung

Die Enticheibung bes Schiedsamts vom 12. September 1928 mirb aufgehoben. Die Rlage wird wegen Unguftanbigfeit ber Tarif-

inftangen abgewiesen. Tatheftanb

Der Klüger, als Seher bei der bellagten Firma eingestellt, murde vom 28. Mai die einschließlich 14. Juli, und wom 29. Auf die 151 einschließlich 14. Juli, und wom 29. Auf die 151 einschließer 25. 31s Korrettor beschäftlich In der Zwischenber der Note Korretter beschäftlich In der Zwischenber des Auflung des Korrettoren unschläugen von 71% Broz. § 4. Jüffer 122 des Tarifs) für die Ferientage, während sie ihn für die Zeit der Korrettorendicigtet von und and den Ferien zeschlif bat. Der Kläger hat Verurtellung zur Jahlung von je 4,20 M. für zwischließlich von und nach den Ferien zeschlif bat. Der Kläger hat Verurtellung zur Jahlung von je 4,20 M. für zwischlich von den komtrach zwei Wechen beantragt,

owei zweiene weintragt.
Das Schiebssmit hat durch Entifieibung vom 12. Okt
tober die Klage abgewiesen. Auf seine Begründung wie
verwiesen. Segen dies Entificibiung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Auf seine Berufungsbegtünbung vom 7. Oliober 1928 wich Begug genommen.

Entideibungsgründe

Nach § 25 Biffer 1 bes Tarifs find die Tarifinstanzen nur zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten berufen. Für Einzestreitigkeiten sind dagegen nach Jiffer 2 die Arbeitsgerichte zuständig. Da es sich vorliegend zweifellos um eine Einzelstreitigleit handelt, mußte die Rlage abgewiesen

Dem Rlager fteht es frei, feinen Unfpruch vor bem Arbeitsgerichts geltend gu machen.

Unguftanbigfeit ber Tarifinftangen für Rlagen aus § 31 bes Tarijs (Arbeitsnachweife) (Enticheidung nom 19. Dezember 1928)

Entideibung

Die Berufung gegen bie Entideibung bes Schiebsamts vom 14. Rovember 1928 wird gurudgewiesen. Die Tarifinstanzen sind unzuständig.

Tatbeftanb

Bur ben Rreis XII besteht ein Fach- und Arbeitsnachmeis, jeur den Areis All desteht ein zugu und ardeitsnammeis, bessen Berwälter gemeinigm von den Krinzipalen und Ar-beinehmern gemässt worden ist. Da die destagte Firma sig Ausglistratie nicht vurch diesen Arbeitsnachmeis, son-dern durch den ikadischen Arbeitsnachmeis, applidern läst, rerftigt sie nach der Ansicht des Rügers (Gau des Lee-bandes der Zeufschaft und der Arbeitsnachmeis aus ihren der Verbandes der Arbeitsnachmeis aus der Arbeitschaft und der Arbeitsnach der Verbandes der Verban

Lehterer beantragt, festpultellen, daß Bellagte taxismibrig gehandelt hat dung Inanspruchnahme des städtischenöffent-lichen Arbeitsnachweises.

Die Bellagte bat Rlageabweifung beantragt.

Das Schiedsamt hat in feiner Sigung vom 14. Rovember 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Begen bie Entigetbung hat der Alager feiligemaß Be-rufung eingelegt. Er beantragt: das Urteil aufzubeben und zu erkennen, daß Beklagte iartimbtig gehandelt hat durch Anansprundame des städtischen Arbeitsnachweises. Auf die Berufungsbegründung vom 20. Rovember und die Erwiderung vom 17. Dezember 1928 wird Bezug ge-

Enticheibungsgrunbe

Schiedsamt und Reichsschiedsamt sind nicht berechtigt, in dieser Streitsache eine Entscheidung au treffen. Sie tönnen nach 25 bes Taxis Gesamtstreitigkeiten an hand eines bestehen Greitsalles nur aus den §§ 1 bis 23a

Streitigkeiten aus § 31 des Tarijs unterliegen daher der Rechtsprechung der Tarifinstanzen nicht. Es muste somit erkannt werden, wie geschehen.

Su Unlage B bes Zarifs Jahlung bes Drisiniciags von 25 Brog. ftatt 22% Brog-infolge Gingemeindung

(Enischeibung vom 8. November 1928)

Entideibung

Die beklagte Firma ift verpflichtet, ben Ortszuschlag für Dortnund mit 25 Broz. zu gahlen.

Für Lütgenbortmund beträgt nach Anlage B gum Deutichen Buchdrudertarif, gullig vom 31. Januar 1925 an, ber Oriszuschlag 221 Proj. jum Wochenlohn. Am 1. April per Diriguing 227 ptog jum Boogeniogn. um 1. appril 1928 ift Gülgenbortmund nach Groß-Dortmund ein-gemeindet, für welches ber Ortsquissiga 25 Prog. beträgt. Die Kläger fordern boche ben Ortsquissigson 025 Prog. besser gabtung die beklagte Firma verweigerte.

orgen Janung vie vertagte grinn verweigetet. Das Schiebsamt bat in feiner sligung vom 18. September 1928 auf Grund des § 12 der Geschäftsordnung für die Schiedsamter die Sache dem Reichsschiebsamt zur weiteren Berthandlung und endgültigen Entscheidung übermiejen.

Entideibungsgründe

Die Bestagte macht gestend, das für die Feststellung der Ortsusschäftige in Anlage B des Tarifs die wirtschaftlichen Berhältnisse der einzelnen Orte massechen waren, das das Ortstassenstellung ein Teil des Mantestarifs sei und baber bis jum Ablauf bes gegenwartigen Tarifs Geltung haben muffe.

Die wirticaftliche Struttur ber Drudorte ift, wie § 4 geworden. Es hat aufgebort, ju bestehen, und damit ift die Bestimmung des Orisuschlages im Tarif hinfallig ge-

Es war banach gu ertennen, wie geichehen.

Reidsschiedsamts-Entscheidungen

Beilage zum Rorrefpondent für Deutschlande Buchbruder und Schriftniefer

67. Jahepang bes "Rort."

Berlin, ben 10. April 1929

Rummer 14

Inboltsverzeichnis

Inholisvergeichnis

30 § 3 des Karifet Anathen, einer Anntzie burch Mahringung ber Jeilbermerks für Beginst auch Berndigung ber Geharbeit mittie Etempte oder oder der Anntzie burch Mahringung ber Jeilbermerks für Beginsten der Steilber der Professor der Steilber der Franz des dies Entfelt Angeleiche der Steilber der Steilber der Steilber der Steilber der Steilber der Steilber der Steilbergen in eine Englisteiligheit (Steilbergein geber Berechtsander) der Steilber der Steil

Ru & 2 bes Zarifs

Musibung einer Rontrolle burd Anbringung bes Beit vermerts für Beginn und Beendigung ber Gagarbeit mittels Ciempeluhr ober hanbidriftlich burd einen Beauftragten ber Sirma

> (Enticheibung vom 1. Marg 1929) Enticheibung

Die bei ber Firma durch einen Beauftragtn geübte Kon-trolle durch Andringung des Zeitvermerts für Beginn und Beendigung der Saharbeit auf der Arbeitstalche mittels Stempeluhr oder handscriftlich ist tariflich zulässig.

Tatbeltanb

Die Rlägerin hat, um Rlarbeit über die Gestehungstoften zu erhalten und die Quelle ber Unrentabilität zu erforicen, im April 1928 eine Stempeluhr angeichafft, mit sorioen, im upril 1928 eine Stempelugt angespapit, mit welder der Beginn und das Ende der Saharbeit durch Stempelabbrud seigestellt wird. Die Stempelufr von der Firma R. & S. in G. traf am 19. April 1928 ein und wurde often R. & o. in G. traf am 19. April 1928 ein und wurde ohne Widerspruch und Mighelligfeit bis au bem Tage benuth, wo ein Artifel im "Korrespondent" erschien, nach welchem die Gehilfen erklärten, daß sie die eingeführte automatifce Zeitsestlellung als tarifwibrig verweigern mußten. Der Artitel erschien in Rr. 91 vom 13. Rovember mugten. Det artitet ergien in Rr. 91 dom 13. Noodemoet 1928 des Arctissondern, des die Kereinbarung mit ihm ohn Bertiebsodmann, daß die Kereinbarung mit ihm ohn Borckhoft bes Widerrung erfolgt sie, migte nichts für 2. Januar 1929 sührte die Klägerin die Auftragleichen ein und beauftragle den Borgeleiten der Seiger, Weginn und Ende der Cagarbeit mittels dandscrift auf diesen die und Ende der Gagarbeit mittels Handschift auf beien zu vermerten. Der Betriebsohmann, melder zugleich Bet-tretet der Gewertsfagli ist, erstärte, doß die Bestagten auch dos nicht dulben mürden, do se sien tarijmbrige Kontrolle ührer Arbeiten bedeuten mürde. Er bat, wie die Klägerin naglie, zugegeben, doß die mechanische Gatzeitsfelleilung in teiner Beziehung als schiftands emplunden worden ist. Die Klägerin beantagti sie Judiffiziert der fiertragiung der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Arbeit auf dem Umlauft der Beginns und Schusse der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne der Beginne der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne der Beginne der Beginne der Beginne der der Beginne zettel durch ben Abteilungsleiter mittels Stempeluft oder handidriftlich festzustellen. Die Betlagten berufen sich auf ben am 17. Auguft 1928 ergangenen ablehnenben ein ftimmigen Bescheid des Schiedsamts in B., der den Gebrauch von Zeitstempeln als nicht tarislich bezeichne, und brauch von Zeitstempeln als nicht fartilich bezeichne, und auf ben Kommenica aus bem Zahre 1908, und beionen, beg es gleichgültig fei, ob die Eintregung damöchrillich ober mittels Ults zeiches, beitose in indi tarifich, Gie halten die Jekige Glumbenongabe ber Arbeit für aus-reichend. Das Schiebearnt Ch, dat in seiner Glump vom Z. Zanuar 1929 die Ringe mit Silmmengleichheit ab-gemelen. Gegen dies Ensigheitung hab Ringerin Irili-gemelen. Gegen dies Ensigheitung hab Ringerin Iriligemaß Berufung eingelegt. Gie beantragt, an erfter Gielle ju ertennen: Der Schiedsspruch erfter Inftang wird auf:

geboen mangels Jusissigteit des zur Abstimmung seitens des Vorstehenden aufgestellten Wortlauts, Nach ührer Meinung unterliege es nicht der Keckstrung unterliege es nicht der Keckstrung unterliege es nicht der Keckstrung der Vorstehen, ob der in diese Nach der Gehäftsfeitung vertreiende Abstellungsleiter zur Kenngeichung der Umslaugkeiten mit Anlangs und Schlügeit— sei es handhöristlich oder durch Stempeluhr — berechtigt eine kennen Schlügeit des eines Aufgebeiten Vorstehen von der Vorstehen vorstehen von der Vorstehen von der Vorstehen von der Vorstehen vorstehen vorstehen von der Vorstehen vorstehen v mutigeelt des gejamien Sajievanns varuber eigeven, ong Stempeluhren triffich unzulässig jeien. Wer biefe Fragen sei also vom Schiedsamt ohne Berusungsmöglichleit end-gultig entschieden worden. Als das Schiedsamt auch den bezüglich einen andern Stanopuntz einnahm. Die Augerin hat in der Berufungsinftanz ihren Klageantrag dahin bei schränft, zu erkennen: Die bei der Airma F. in C. durch einen Beauftragten geübte Kontrolle durch Andringung einen Bedustragert gewer Kontrolle volled andere fande bes Zeitvermerts für Beginn und Beendigung der Cahp arbeit auf der Arbeitstasche mittels Stempeluhr ober handschriftlich ist tarissisch auf in de Entschein zu und besteht und gegen der

Ont Jeffegien behapiten, doği in der Eschandlung vor bem Shiebent şur Frage itand, od bie Sermendung vor isempeluhren tarifitig şufaliği şef, und doğ dos Shiebe, omt cimmütig biefe Frage verneint habe. Es jet aliç in biefem Hunft enbailing enlihichen worden (§ 20 doc) Dan jir die Seffektlung verneidi verneidige enliptien box jir die Seffektlung ber dan ili ereiti aler doch über auch nicht angefochten morben ift, ergibt aber, bag über

"die Julassigliett ber Eintragung ... mittels Stempel-uhr ... abgeitimmt worden ift, und des die Abstimmung Stimmengleichheit ergad. Diese Ensschaus ist denach berusungsfäsig. Roch § 2 Jilses des Zarifs hat der Kringipal des Recht, den Gebilsen zu wontrollieren. Recht ist es auch, Art und Roch der Kontrolle zu weit und Diesen Standpuntt nimmt des Rechtschaus der den ein. Seine Grengen hat bas Rontrollrecht an Schifane Eine folde mirb aber von ber Betlagten nicht behauptet. Es tritt burd bie Gintragung bam. Stemplung nicht eine mal eine Erichwerung irgendwelcher Art für die Gehilfen ein; benn nicht ihnen, fonbern einem Beauftragten ber Rlagerin merben fie überlaffen. Dem von ber Rlagerin in ber Berufungsinftang begrengten Antrage mar banach ftattzugeben.

Su § 6 bes Zarifs Bejahlung ber Morgenftunbe von 5 bis & Uhr in ber Buhtagenacht

(Enticheibung vom 7. Januar 1929) Enticheibung

Die Berufung gegen bie Enischeibung bes Schiebsamts vom 21. Dezember 1928 wird gurudgewiesen.

Tatbeftanb

In ber beflagten Firma wird eine Sportzeitung bergeitellt, die ftets am Montagmorgen und am Donnerstag erideint. Die heritellung ber Montagausgabe erfolgt regelmäßig in ber Racht vom Sonntag auf Montag, die ber Donnerstagausgabe gewöhnlich am Mittwoch in ber normalen Arbeitszeit.

Der Buftag für 1928 fiel auf Miltwoch, den 21. November. Um sicherungsben und noch joat am Buftag ein gegangene Berichte aufnehmen zu tönnen, ließ die Be-flagte ausnahmsweise am Donnerstag, dem 22. November,

liggte ausnahmsweite am Iodniterstig, sein 22. derement, eine Stunde früher, affo um 6 UR; se WOIB, beantragt Fefficiang, die Verligten von 5 is 6 UR; sein von 18 is 6 UR; sein bezahlen verpflichtet ift

Enticheibungsgrünbe

En tif de ib u ng sg r ü n be
Die Enisseidung böngt dovon es, de se sich vorliegend
um eine Zeitung dendelt, die in ber Nacht vom Gonntog
um Wonig him. in der Nacht vom einem in die Woche
allenden Feitrieg zum nächlen Wertlag dergeltellt wurde
tog Silfte des Latiel, und die betreitige Georgischus
eine wochenlich leckmal oder weniger oft etseinlich geftung git, deren Arbeitsbeginn reglemäßig nicht von
dilt früh liegt. Fuginnole zu § 3 Jiffer 2.)
Die Arbeitsgeit beginnt bei der Weltagien regelmäßig
nicht vor 5 Uhr früh, Jür diefen hal bat des Reichsdiebannt bereits entsigleben, daß laut Juhnole zu §
Jiffer 2 des Tarijs die Entschalbung acht gebracht nicht gesahlt wird. Kon dieser die Juhren gen nicht gesahlt wird. Kon dieser die Juhren gefiegt tein Anlaß vor.
Es wor benach gu erkennen, wie geschen.

Es war banach gu ertennen, wie gefchehen.

Su § 9 bes Zarifs

Burndweifung ber Berufungeflage einer Organifation Intenmetjung wer Derninngsringe einer Diganiation wegen Raftrglung, ba ber Streiffall zwidenzeitlich burch einen wor bem Arbeitsgericht geichloffenen Bergleich zwifchen bem Cohillen und ber Firma erledigt wurde

(Enticheibung vom 19. Dezember 1928.)

Entideibung

Die Berufung gegen bie Entideibung bes Schiebsamts vom 23. Rovember 1928 wird jurudgewiefen.

Tatbeftand

Beilage jum Rorrefpontent für Deutichlands Buchbrucker und Coriftgießer

Es wird hiernach beantragt, ju ertennen, bag ber

Gs wird hiernach beantragt, zu erkennen, daß der Druder & gemacheget ilt. Die bestagte Firma verlangt Abweilung der Algas, Gist an, doß is genötigt geweine i.e., große Verlonalentiallungen vorzunehmen. Bon 168 Köpfen let bas Berona dur 100 redugiert worden. Kon den die ber die Greiche der im Betriebe verflieben die Entstellung bes Druders Hie felt er Greiche der G unjang des Seuters 3, jet neben der Neitweinigtert wegen Arbeitsmangels auch wegen nicht genügender Leiftung bes jeiben erfolgt. Die Jugehörigteit des H. jum Berband der Deutschen Buchbruder jei daher nicht der Entlasjungsgrund

gemeien.

Den in der Klage seigelegten Ausspruch habe der Bestriebsleiter der Bestagten in dieser Form nicht getan. Endes es nach erfolgter Klindigung abgelehnt, sie für den Gestündigten gu verwenden, mit dem Hinweis, daß dies besonders sie die eine Seigenders sie die eine Seigenderssie sie der die Sestendsmisstleie der habe ihm aber einen andern Weg empfolien.

Das Schiedsamt hat in einen Situng vom 23. Rovember 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewielen.

Konen diese Enstschund dar der klagender Beatitsverein

1920 Die Riage mit Stimmengteingeit abgemeien. Gegen diese Enischeibung hat der flagende Begirtsverein Berusung eingesest und beantragt, auf Magreglung zu erkennen. Auf seine Berusungsbegründung vom 27. Ropember mirb vermiefen. Die Bellagte legt mit ihrer Ermiberung nom 12. Des

ember 1828. auf melde im übrigen Begin genommen nich, Abschieft eines Sergleichs zwischen ben Parteien vor, ben sie, nachdem H. bei dem Arbeitspericht die Einspruchs-flage erhoben hatte, am 3. Dezember 1928 abgeschichte hat. Diefer lautet:

dat. Dieset lautei: "In der Einspruchstlage H. gegen B... S. m. b. H. [chilisgen die Karrielen außergerichtlich solgenden Bergleich: Die Jitma gahlt Herrn H. 3.50 M. Herr H. ertfatt sich mit der Jahlung bieser Mannen sur der herr die auf Wiedereinssellung und ertsärt, die Klage zurüchachmen Unteridriften. gu mollen.

Entideibungsgrunde Der Inhalt des Bergleichs ergibt, daß 5. und die Be-flagte damit die awischen ihnen bestehenden Differenzen aus ber Welt ichaffen wollten, also auch den Streit über

bie Magreglung. vie Augregiung. Bar damit der Streitfall ersedigt, so konnte auch der klagende Berein die Klage nicht mehr aufrecht ethalten. Da er die Berusung trohdem aufrecht ethielt, mußte diese aurudgewiesen merben.

Su 38 11-14 bes Zarifs

Berflog gegen § 13 3iffer 1 bes Tarifs (Untertariflige Be-jahlung mahrend ber Ausbilbungszeit als Majdinenjeger) (Enticheibung nom 23. Rovember 1928)

Entideibung

Die Entscheidung des Schiedungs vom 7. November 1928 wird ausgehöben und dahin erkannt: Die Entschung des Handichetes D. unter dem tarif-ligen Minimum widerspricht den tarissichen Bestimmungen.

Tatbeftanb Der Berlagsbireftor ber beflagten Firma mar por einiger Zeit von bem ihm befannten Synditus Dr. D. geentiger zeit von dem inn decannten opnotius Dr. D. ge-kelen worden, desse Aries de Isloeniët im Ne-triche der Bestagten einzustellen. Die Ginisculung erfolgte; dem D. wurde, offne dog sig die Bestagte gu einer Ent-lohnung verpflichtet fühlte – wir ihm den Alentischt in K. gu ermössichen –, eine Vergittung von 40 R. je Woche

Rlager (Bezirtsverein bes BbDB.) weift barauf fin, bag D. gelernter Schriftfeger fei, auch feine Gehilfen-

ubiliben. Duch den Alageantrag sorbert der Klüger die farisliche Enslichnung sür D. Die Beslagie hat erwidert, es sei nicht beabsichtigt, den D, der ausdrücklig als Bosontär angenommen sei, später sich Undernicht um eine produktive Täristeit des D. Den von ihm kerzeitellen Walchinach der die Kelfaliase erwendelt.

nicht um eine produttive Tätigteit bes D. Den von ihm bergestellten Machinenisch abt die Besselgie exemendet. Des Schiedssam bei um die Entscheidung vom 25. Ostober 1928 bie Riegum in Gimmengleichbeit adspærisch mit thern Indelt eine Bezug genommen. Gegen der die Bezug genommen. Gegen der die Bezug genommen. Gegen der die Bezug genommen. Gestlichtung bat der liegende Berein frist gemöß der bei Besselgie dem Schriftighert D das fart-kenne hie Besselgie dem Schriftighert D das fart-kenne hie Besselgie dem Schriftighert D das auf der Machine zu begabeln hat. Auf die Begründung vom 16. November 1928 wird ver-wielen.

miefen.

Enticeibungsgründe

Rach § 11 Biffer 2 bes Tarifs find an ber Beilengießs naldine wie auch an ben Anatypetaftern nur obnungs-mößig als handigker ausgelernte Gehissen, us beschäftigen. Nach 3 13 bes Tarijs ist bem Maschinensjer für die Dauer ber Ausbildungszeit der bisherige Lohn, mindestens aber

ver unsonioungsgeit ver visperige 2009t, must ver eine Per Tarifoling nu gaßen. Der Tarifolium des St. 3iffers liegt hier von O. ift ausselemiet panhesengeliffe, und er soll an der Gekmalsfine ausgebildet werden. Ihm mut dansch mitwelfens der Talifolium geschilbet werden. Ihm Refilimmung des § 13 ift unsöhn geschilb werden. Der Befilimmung des § 13 ift unsöhn geschilb werden. Der Befilimmung des § 13 ift unsöhn geschilb werden. dingbar; die Arbeitsvertragsparteien find nicht berechtigt, eine Lohnvereinbarung zu treffen, welche fich für den Gebilfen ungunftiger ftellt.

Der Ginmand ber Betlagten, fie habe D. nur als Der Einwand ber Betagten, fie gabe b. nut als Gebracht gur weiteren Ausbildung an die Sehmalchine ge-ftellt, fann nicht durchgreisen. Das Reichsichiedsamt ets blidt in diesem Berhalten eine flare Umgehung ber Be-

gerichtsgeleises vie Lacifinitanzen für ihn guftandig find. Soweit der Antrag aber den Borwurf des Bertiches der Beklagten gegen den Tarif enthält, war ihm, den obigen Ausführungen entsprechend, stattzugeben, wie geschefen.

Su §§ 15-19 bes Zarifs Beigerung von zwei Drudern, brei Conellpreffen au beauffichtigen

(Enticheibung vom 1. März 1929.) Enticheibung

Die Berufung gegen bie Enticheibung vom 21. Dezember 1928 mirb gurudgemiefen.

Tatbeftanb

Die Firma D. in R. hat ein Plattenwert von 65 Bogen in 60 000 Auflage ju bruden und verwendet hierfur brei Schnellpreffen mit Anlegeapparat Rotary. Ende Rovember Umftanden abgelehnt merben mußte.

Ridger (Begirtsverein bes Deutiden Buchbruder-Ber-eins) hat beantragt ju ertennen, bag bie vom Berband ber Deutiden Buchbruder gegebene Anweisung zurudgegogen und bie Druder verurteilt werben, gu gwei

Drudern dei Schnellpressen zu beaussichtigen. Der beklagte Verein steht auf dem Standpunkt, dog dei größeren Auf-lagen der Ausder auf zu andern ihm zullesenden Arbeiten berangezogen werden ihnne. Darunter sei aber nicht ihr Beaussichtigung einer zweiten Chnellpresse zu erstehen, sondern des Formenschlieben usw. Das Schiedssamt M. das ihren des Verwar auf Drassmiker Vong die Erkeiter. in feiner Gigung vom 21. Dezember 1928 bie Rlage mit ın jeiner vigung vom 21. Dezember 1823 die Rigge mit Stimmengleichgeit abgewiese. Gegen dieje Entigleidung hat der Bezirfsverein M. friihemäh Berufung eingelegt. Gr etslärt, doh vorliegen, der den des Hogen je 0000 Auflage Glattendruch, eine dauernde Beauf-lichtigung des Druckes nicht erlorderlig sei, deshald ist ichtigung des Druckes nicht erlorderlig sei, deshald is erden Drucker diese Richtigung der Gertscheidung der Gertscheider Wiche Michael der Gertscheidung fönnten. Er beantragt: Unter Aufhebung ber Entideidung bes Schiedsamts vom 21. Dezember 1928 festzustellen, bah die Weigerung ber beiden Druder bei der Eirma D, brei Schnellpressen zu beaufichtigen, mit ben farislichen Beitimmungen nicht zu vereindaren ist. Der betlagte Berein minmingen migt au vereindurch in. Der vertügte Setzein wiederhölt, des nach 8 17 des Tarifs der Ornader zu andern Arheiten (Formenschilegen, Jurichten um), heran-gegogen werden fann, nicht aber zur Bedienung einer andern Malchine. Auch habe der Druder bei einer Schnellpresse mit Anlegeapparat — troh größerer Auflage und Blattenbrud — seine ganze Aufmerksamkeit dem Drud und seinem Apparat zu widmen. Es fomme noch des österen Papieraustegen usw. zu. Das Reichsschiedsamt hat in seiner napieraujiegen uim au. 20.00 vieiosjojjeosant pat in jeiner Gisung vom I. Januar 1929 Deskloljen, Vemeis daufder gu erheben, ob die streitigen Massonier eine bauernbe Beaussischie dem Druder erspeken, und die Derren E. und A. nitt der Beweisaussahne beaustragt. Sie haben eine Befichtigung in ber Druderei ber Firma D. porgenommen und ihren Bericht vom 27. Januar 1929 erftattet, auf melden Bezug genommen wirb.

Enticheibungsgrünbe

Nach § 17 bes Tarifs soll der Druder im allgemeinen nicht mehr als eine Schnellpresse bebienen. Ausnahmsweise kann aber bei einsachen Arbeiten und Arbeiten in größerer Auflage, bie eine bauernbe Beauffichtigung nicht erforbern, ber Druder auch ju anbern ihm guftehenben Arbeiten herangezogen werben. Um festgustellen, ob bie streitige Mas seingegogen weben. In feingening burch einen Druder erforbert ober ob bie Ausnahme bes § 17 bes Tarifs porflegt, b. b. ob ber Druder auch au andern Afbeiten heran-gezogen werben fann ober nicht, ift, wie angegeben, Beweis erhoben worden. Die beauftragten herren haben nach Befichtigung bes Betriebes ber Firma D. übereinstimmend feftgeftellt, bag bie an ben brei Mafchinen beichaftigten Druder neben Ginrichtung und Beauffichtigung ber Ma-schinen auch ben Rotary-Anleger beauffichtigen und bas Bapier felbit vorichlagen. Der lehtere Borgang erforbert eine fast Ständige Arbeit, ba immer etwa 250 Bogen aufgerollt vorgeschlagen bzw. nachgelegt werden mussen, bab bie an biesen Malchinen beschäftigten Druder zu anbern ihnen guftebenben Arbeiten, wie folde nach § 17 bes Tarifs gulaffig find, nicht herangegogen werben fonnen.

Bu § 23 bes Zarifs

Aberichreitung ber Lehrlingsftaffel (Enticheibung vom 8. November 1928)

Entideibung

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 22. Oftober 1928 wird zurüdgewiesen.

Tatbestanb

Ridger (Gau des BODA) behauptet, daß die beklagte Firma, die vier Segergehilfen und einen Drudergehilfen beschäftige, einen britten Seherlehring, R. eingeleilt habe, allo einen zwiel. Er beantragt, die Beklagte zu ver-

quoe, ano enten guiret. Er venntagt, vie vertagte in ver-urteilen, den überzähligen Lechtling au entfallen. Die Bellogte entlegenet, doß sie den Lechtling A., der leigt der Jähre als Seherlehrling idtig silt, als Schweizer-begen ausbilde. Er soll funftig in der Druderet weiter lernen, so die der Sehern die Ginseltung eines Seher-lernen, so die der Sehern die Ginseltung eines Seherlehrlings gujtand. Das Schiedsamt hat in feiner Sigung vom 22. Oftober

1928 bahin erfannt:

aus dugn etrunt:
Der Beflagten wird aufgegeben, daß der zur Ausbildung Dis Schweigerbegen bei ihr beschäftigte Lehrling B., nachdem er nunmehr schon der Jahre in der Seherei beschüftigt

für dem bestischen Roman oder die deste deutliche Biographie des Jahres 1928 gestistiet. Die angedotenen Werte millen unverrössentlicht ein und von Wertaleten Werte millen unverrösentlicht ein und von Wertaleten stehen werden. Außerte Bedingungen des Wettbewerdes sind durch den Jahren. Außerte Bedingungen des Wettbewerdes sind durch den Gustaufend deutliche Stellungsgeben haben. Der Bestische Stellungsgeben haben. Der Bestische Stellungsgeben feierte, bei seinen Kamen seht in "Deutlicher Retlame-Aberdaub. Der Wettband Deutlicher Retlame-Aberdaub. Der Wettband Deutlicher Retlame-Aberdaub. Der Wettband E.B. der im vorigen Jahren Bestischung ensipricht einer wirtlichen Julammensehung; er absti zu seinen Retlamenschilte, die keltameserbauder werde bei als Bindsgeld tätigen Retlamenschauder werde bei als Bindsgeld tätigen Retlamenschauder werde des Keltamenschauder werde des Keltamenschauder werde des Keltamenschauder werde des Keltamenschauder der des Keltamenschauder des keltamenschauder des Keltamenschauder werde des Keltamenschauder des Keltamenschauder des Keltamenschauder des Keltamenschauder des Keltamenschauder des Keltamenschauften Keltamenschauften des Keltamenschauder des Keltamenschauften Stellungschauften Einstaufungen des Kundenschauften Einstaufungen des Kundenschausschau

enlipricht. Das Vertehrs, und Reisebureau der freien Gewertschaften in Heidelberg, Rohrbacher Strase 13/15, erzieit alle einschlägigen Ausklunfte. Nachweis von Unterzlunft in Hotels, Bensionen und Privatquariteren, Bermittung von Geleuscher und auf dem Recar, Vorbereitung von Ferienreisen, Kongressen und Tagungen. Interssenten stehen illustrierte Prospette bereitwilligst zur Berfügung.

und Tagungen. Interescenten stehen illustrierte Prospectie bereitwilligst zur Verstügung.

16er die Verwaltungslosten der Krantenlassen. Der "Geswertschaftliche Presiedensis", der vom Gewertschaftsund der Angestellten (Hirsch-Dunder) herauszgegeben wird, wandte sich lützlich Egen die vom Reichsarbeitsminister gemachte Festlung, das die Ersakfassen in der Krantenversicherung erheblich höhere Verwaltungskosten haben als die geseiligen Krantenkassen (13,06 M. je Mitglied gegenüber 5,17 M.). Die Tatsache, daß diese höheren Verwaltungsslosten bestehen, wird zwar nicht bestritten. Sie wird aber damit erklätt, daß die Ersakfassen de Rosten für die nerstantenkassen der Kosten für die nerstantenkassen der Kosten für die nerstantenkassen der Kosten für die Jahlseichen Krantenkassen der Auswendungen silt die zahlseichen Versicherungsbehörden nicht aus Kassenmitteln, sondern aus allgemeinen Stenermitteln bestritten werden. Es wird dabei verzessen, daß Klagen gegen die Ersaksassen ducht dassen der Kostschen der geschlichen Kansen der erhalten werden in wehlt nicht bestreiten, daß die ordentlichen Gerichter den geschlichen Kallen gehen dies Kassen von die Bersicherungsbehörden. Das hat für die Bersicherten den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Bersicherten den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Kersicher den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Bersicherten den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Kersicher den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Kersicher den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Kersicher den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Kersicher den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Kersicher den großen Vorseit, daß die Klagen sehr für die Kersichen den großen Vorseit, daß di

ilberlastung der Gerichte bekanntlich sich lange hinausziehen, auherdem noch erhebliche Kosten sür der Kerschernen für die Kerscherten mit sich deingen, die bei den Berscherungsbehörden nicht erwachen. Der wahre Grund sür die erhöhlen Verwaltungstosten der Erlastalsen die die erhöhlen Verwaltungstosten der Erlastalsen die flan einem ganz andern Gediete liegen. Sinlänglich bekannt ist ja der hohe Werbes aufwand der Privatverscherung.
Seteigen der Konturschlicherung.
Setigen der Konturschlicherung.
Setigen der Konturschlicherung der Konturschlichen der Kergleichsverfahren von 328 auf 350 zu verzeichnen. Im März 1228 hatte die Jahl der Konturschlichen, im Februar 699 betragen, und die Jahl der Vergleichsverfahren im Wärz 261 und im Februar 212. Der Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, daß die Junohme der Jahlungseinstellungen nur zum Teil mit Saisoneinstüllen zusammenhängen kann und daß se haupstächlich auf den Küchang der Konjunktur zurückzusschen.

nur zum Leit mit Saijoneinfullen zulammenhangen tann und daß sie haupflächlich auf den Rückgang der Konjunktur zurüczuschen ist.

Die Alledslausgaben des denklichen Bolles. Nach den durch die amtliche Relchsstatistikt verössenlichen Bolles für alkoholiche Getränke im Rechnungsjahr 1927/28 ziemslich genau ermitteln. Danach sind verausgadt worden silch erwicklich er Rillianen Reichsmark. Auf den Kopf der Bevölkerung entsallen 74 W. Eine vierköpige Familie hat also durchschnittig etwa 300 M. silch Allege Familie hat also durchschnittig etwa 300 M. silch Allege zu den Auswendungen silch die Sozialversicherung entschlich der Alfoholausgaden, denn Bergleich gestellt zu den Auswendungen silch des Sozialversicherung ersforderte nur 3,4 Milliarden.

Wieber ein Untersetunnel. Die moderne Technit such Länder, die durch das Weer voneinander getrennt sind, durch einen Tunnel zu verbinden. Erst in leizter Zeit ist die Frage eines Tunnels zwischen Erst in leizter Zeit ist die Frage eines Tunnels zwischen Erst in leizter Zeit ist die Frage eines Tunnels zwischen Erst in leizter Pelfingör, die alte hamtesschaft, gleichfals einen alten Plan aufzurollen. Es handelt sich um die Berbindung zwischen Komed und Dancmart, über Bestingör, die alte hamtesschaft, die werden den Sund getrennt ist. Die Baukosten sich werden den der behen der einberennel getrennt ist. Die Baukosten sich werden den der behen der einen Staaten zu bälfte getragen werden.

Batentichau.

Jusammengestellt vom Patentingenieur Gustav Weber Samburg, holstenwall 8, welcher den Lesern unfres Blattes Austunft und Rat in allen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzs ownie der Verwertung von Schutztieln bereitwilligst erteilt.

Einspruchsfriftablauf für die Balentanmelbungen 14. Mai 1929. Balentanmelbungen

(veröffentlicht im "Bateniblati" vom 14. Mars 1929): Rl. 15b & 109 151 Richard Plinger, Bohm Ramnis, Eld, Revt. Berfabren gur berftelling von Beibructormen gum Druden von Salbtonbilbern burch ftufenweife flacen-

Derden sur Derftenling von Leftenling inn Druden von Dalbtondibern durch finfenweile fladen artige Abung.
21. 15b J. 119 104 Midard Alinger, Bubm Aamnib, Tid. Repl. Berfabren jur Derftellung von Tiefbrudformen.
21. 15d D. 18428 Alafdinenfabrit Augsburg-Nürnberge A.G., Augsburg. Borrichtung sum Abstellen bes Drudgvillibers von dem Hormspilnder bet Abatalonstillen für Bapierbabnen.
21. 15d D. 18838 Andere Everett Molins, London, Farbwerk für Rotationstiefbruckmaschinen, London, Farbwerk für Rotationstiefbruckmaschinen.

AL. 158 174 089 Anton Heineren:

Plant Barting der Berlin N 30. Gerichiftraße 38. Borrichiung für Antriaeniels und Zeilenglehmaschnen gum westellen Kustofen gleichartiger Matriaeniels und Zeilenglehmaschnen aus verschebenen Kantofen gleichartiger Matriaen aus verschebenen Kantofen gleichartiger Matriaen aus derfielen von Archentelebrucken Annalen. Berlin-Schöperra, Erunsvallfraße S. Berfahren auf Vorationstiesprafunglichen Archentelebrucken auf Hotationstiesprafunglichen. Kerladren gur herstellung von karbeiterstigten und ober Abbitdungen auf metallischen Brenntofsbehöltern.

Gebraudsmuffer:

Gefrauchsmitter:
2f. 15d 1 064 980 Jufevb Dorn, Dredden, Friedrich BillecinStrake 78. Bogenablegewerichtung filt Dructmafchinen.
2f. 15d 1 065 369 Joseph Dorn, Dredden, Selbitiktige Bogenanlegeworrichtung filt Liegelbrugereifen mit ichauteinbem oder ichwingendem Tegel.
2f. 15d 1065 464 Toleub Dorn, Dredden, Bogenablegeworrichtung
filt Paltaylinderichnellprefien.

Literarifches

Literarisches

"Thul Ulenpiesel." Die Legende und die beroiscen, beiteren und ruhmreichen Abenteuer Thul Ulenpiegels und Lamme Goedbaads im Lande Plandern und anderwärts. Bon Charles de Goster. Ins Deutsche übertragen und mit einem Nachreur verfeien von Ernst Deinrich Eduragen und mit einem Nachreur verfeien von Ernst Deinrich Schrenzel. Der Verfasser verfeien von Ernst Deinrich Schrenzel. Der Verfasser verfeien von Ernst deinrich Schrenzel. Der Verfasser Pläckerelbe Gutenberg erschienenen Romans des beställten Dichters Esartes de Loster dat längle ieinen Plate nuter den Broben der Verfasser, sein Saundwert, dem er den Großeil einen Schankerelben der Verfasser, sein Saundwert, dem er den Großeil einen Schankerelben und seinen Verfasser, sein Saundwert, dem er den Großeil eines Schreiben, den Verfasser, sein Saundwert, ein der Verholter in der Gester der Großeil eines Schreiben und seinen Verfasser und Verfasser und Verlagen und der Ander. Ind das von Deutschank aben wo der Keiterlag des Dichters begann, 1927 seierte man den Junderten, Beltungsartisch und durch die Verfasser. Der Abenderen, Broschäften, Gedurchstag de Gosters mit Gedurchen, Broschäften, Beltungsartisch und durch die Plächeren, Broschäften, Beltungsartisch und der Greiber Gerte. Aum Inmmit die Rücherden, Broschäften, Beltungsartisch dem "Erde Ulendigen", der Wischelben und bergeißten Sweiten Plächer in bein den "Erde Ulendigen", der in Beinkerten Brückeren und bestätzt und die Allendigen", der in der Arbeite Verwicht aus der Verfasser und die allertimilie Forache Eruschen Welchie die Gewichtellen Wolfessalben und die Verfassen wieler und die altertimilie Forache Geschen net auferlichen Lähle und erlien Wale Ertschen Lähler und beit Verfassen wieler und die altertimilie Forache ein Geschaften und führer Brücken Lähler und beit Verfassen einer Verfassen wieler und die altertimilie Forache er Goless im reinwollen Still alter deutschen Erchiftlichen Der Großein lähl beit von der Aberie und die Abert Proßeine der Lichter und die alter in Verfassen der

Tat ein Brevier gegen Diudertum, Antoritätsbintet, imverlatifitigen Größenwahn, religible Undutosamfeit, Aberglauben, Barbaret, ilberbebitdtelt der Reichen und Interbritdung der Armen – eine Blet der Entrechteten, ein Evangellum der Breibelt und ein Ruf zu leinem Kampf für blete, der nie endet: aum Kampf der Meufenbergens um icht ewiacs Recht.

Evangestum der Preiheit und ein Auf ut leiem Kampf siefe, der ihr endet: sum Kampf der biefe, der ihr endet: sum Kampf der Biefe, der ihr endet: sum Kampf der Biefe, der ihr endet sum Kampf der biefe, der ihr eine der Wahlandmen aur Vermeldung von Schölgungen der leiner Berweidung, Deit 23 der Eartisensolge der Pentischen Geseuchung, Deit 23 der Eartisensolge der Pentischen Geseuchung, Deit 23 der Eartisensolge der Pentischen Geseuchaft ist Generbedhaptene. Das Teiberuckverlahren, das immer mehr aur Einstischer Das allen in die wegen der wunderfaren Allendebergade alle einer Beleichstelle eitzeut bedeutet seden der Beleichstelle eitzeut bedeutet soglungsmitiet für der Aufgemehrer Beleichstelle eitzeut bedeutet soglungsmitiet für der Deutlarbeiten. Alle Genalbung Die aufundschlichen Arbeiten von der Genalbung Die aufund der Freihert von der Geseufschlich der Verlagen der

Ander der Reundlit 49. Der Preis beträgt für Mitglieber bes Berbandes der Deutlichen Bundbruder L4O M. ausfüllestich Borto.

Grundris der Bernstenne und Bernstößingiene. Bon Kroften der Buldes. Der Mitor dat als einer der erken erkannt, daß die Kennins der rojaler, wirtschildlen und technischen Gernstäßingie eines die Grundlage der Lieutsdicken inden Verdältnis eines Bernstößie Grundlage der Verusdien werbeit der Gewerbekungte in den Verdältniste eines der Grundlage der Verusdienlichen Gerost der Gewerbekungte, sondern Vordennischen Gerost der Gewerbekungte, sondern Vordennischen Gerost der Gewerbekungte, sondern Vordennischen Gerost der Gewerbekungte, dem Gerost diese Arbeiten auf gewerbehaustigen Gerost der Verusdien Gerost der Gewerben der Gerusdien Gerusdien der Verusdier der Gewerbehaustigen Gerost des Anders der Gerusdiene Auch Gerost der Gerost der Gerusdie der Verusdien der Verusdie verusdien der Verusdis

Berichiebene Gingange

"Tuverapsiide Mitteilungen." Seitichrift des Bildungsverbandes der Deutschen Buchrucker. Sie Berlin, 18. Jahrgana. April 1999, Vergansen. April 1999, von der Vergansen. Andertschieft beinge tenem Gedentwort sie Augustabet. Production wie Experiment von den Pachschulen und neue Twoograpste. Pranch der Sebetum 1999, Vergansen von der Vergansen. Des Expedieurs um glatten Sahr. Das Expedieur und die Explanater. Beigelebenbeit und Demuir. Das Briten Chier unfritischen Masse. Vergansen der Broefort Tiemann in Kelpianbeit es sich um Bolemiten aeren Broefor Tiemann in Kelpia, der in einem Kortrag egen die Haupsterschier der neuen Tropographie vom Verger sog. Verbildie Sanbeligieit und Racienderbelverchungen verwollständigen den Jubalt des vorsiegenden Detres. In der Bellage. Das Endsichtweit der Glauungsseitlungen und Bellage "Das Endschliebelt der Clauungsseitlungen" und Just Vrage der Ausbaufabe in der Berufsteinlicht weiten Bellage. Das Edilif dat is von Ernst Vergans redigierte Beilage "Das Experandiabe in der Berufsteinlicht weite Beilage "Das Edilif bat diesmalehmen Eronderks vielleitig aurzenden und belebrenden Indala aufganversen. Dem Octi liegt Vr. 4 des "Euraahwarts" bei.

"Nicht ist Praderwerbe und Gebrandsaraphit." Verlag des

Deit liegt Rr. 4 des "Sprachwarts" vel.

"Archis für Judgewerbe und Gebraucheraville." Berlag des Deutschen Buchgewerbewereins sin Leibulg. 1929. Deit 2. Das vorllegende Delt diefer Attelien und angeledenen Sachzeitschie bringt den Entgewererins über ab Buch, detiett, Das Buch im Spiegel der Getliesgeschieder Bridgewerbereins über das Buch, detiett Das Buch im Spiegel der Getliesgeschieder von Univerlitätsprofelor Dr. Georg Bittoufft (Vetvisia). Derner ind darin an Auflägen enthalten: "Bescherend berner eine darin an Auflägen enthalten: "Bescherend ber Getliesgeschie Gernarmer Karassine Brookbergelich erfententen danns brit (Witvisia). Berner ind kartifiere Brookbergelich aufgeschiere der Kunftverte, "Brodweitsprofelor Derfrigeneten danns brit (Witvisianza); "Botomonigae in tritische aufgeschiere der Kunftverten alse Kunftverte aufgeschiere der Kunftverten aufgeschiere der Kunftverten aufgeschiere Bereichten aus Kunftverte under der Ketlameinustrie wichtige in Erkeitsprofel und Gertiffen aufgeschieren Gertiffiebu und Gertiffen und Franzeit der "Burgen Welfe im Perifikape 1920 augepaht, Das gitt auch namentlich von den zahlreichen geschmackvollen "Seue Beltaeistbilder." Rr. 208. Lean Panitit n Schmalzan.

seine Weltaelitökiger. Nr. 293, Jean Bavitt v. Schweiger: "Bie Gewerklichen.

"Rene Weltaelitökiger." Nr. 293, Jean Bavitt v. Schweiger: "Bie Gewerklich is kanne Balaila is kanne.
"Bie Gewerklich is kanne.
"Bis eine Ist des Williamstellen ist der Beiterlichtunger in den Welteelicher in hoen wir weder eitige, die mit den Presente ist der Beiterlichtunger in der Beiterlichter in hoen wir weder eitige, die mit den Interdige ist der Verletze ist der Verletze ist der Verletze ist der Verletze ist die Verletze ist der Verletze ist die Verletze ist die Gesentung.
Interdige ist die Gesentlich ist die die Verletze von der Verletze ist die Verletze von der Verletze ist die Verletze die Gesentung.
Interdige Gewerklichte in Seitentlich ist der felber von derfinger von der Verletze ist die Verletze die Gesentung.
Bandlich Seinen andern neieren Band der Weltachtsider: "Verdiger die Gewerklich ist die Verletze verletze ist die Verletze ist die Verletze ist die Verletze ist

Berlagsgesellichaft des ADGB. in. b. H., Berlin S14, Insch-straße 6., libernommen. Interessierte Kollegen wollen fic an

bleie wenden.

Zwei Schriftenmusterbiider. Die C. S. Bedice Buchdenderein Rentlingen, neurunder 1783, verlendet an ihre Aundicatin Merdingen, neurunder 1783, verlendet in ihre Aundicatin interidaling geodiche Bereichniffe ihres zeichen Schritenmaterials in anlprechender typogradhlider Aufmadung.
Belisterre Entligenreise. Defantseasten von der Interidationalise Words, w. im Allgemeinen Destiden Beautiger Boltsleiere (WDB), E. im Allgemeinen Destiden Beamienbund. Dett. 1: Rogner: "Bandere Bereichten Beamienbund. Dett. 1: Rogner: "Bandere Bet Belle G. B. Dett. Bereich Bei Bei Bereich Bei Bei Bereich Bei Bereich Bei Bereich Bei Bereich Bei Bereich Bereich Bereich Bereich Bereich Bereich Bei Bereich Be

Brieftalten

Dim.: Die erhaltene Auskunft filitig fic offenbar auf fänglt erloschene ilbergangsbestimmungen, Danach beiten alle Sandwerter ein Recht auf Bellergewährung der Anseltungsbesugents, die film Jahre bindurch vor dem 1. October 1098 (dem 18, die sim Jahre bindurch vor dem 1. October 1098 (dem 26thyuntt des Intrastirceins der Rovelle) mit dieser Bestungs in ihrem Gewerbe distig waren. — N. Al. in D.: Freude berrscht in Trojas Sallen über den neugewonnenen Echristigewaltigen. Berössentlichung wird wundsgammt gerfossen. Grundlicken. Bestehrendlichen. Bestehrendlichen Bestehrendlichen Bestehrendlichen Bestehrendlichen Bestehrendlichen Bestehrendliche Bindurch beiter Bestehrendlich bei den geräbe sehr neugewonnenen Generalweis mit machtelich unmöglich dei den geräbe sehr wieder sehr farten Eingängen. — N. B. in S. B.: Jurichaleichungseringen aur Kenntnis genommen. Das ind in sieder unglaubliche Ausgulzungen. — O. E. in Dresdurch Rein, dasste ist in Br.: In 56: 6 M. —
B. Zh. in Dr.: Int. 617: 6,70 M. — G. R. in F. Int. 625: 5,40 M.

Berbandsnachrichten

Berbandsburcau: Berlin SW 61, Dreibunbftrate 5. Gernruf: Amt Beramann Arn. 1101, 3141 bis 3135. Bantfonto: Bant ber Arbeiter. Angefellten und Beamien, A. G., Berlin S 14. Ball-krate 65. Bokichedionto Berlin Rr. 1072 87 (B. Schweinib).

Abjafuhtage für die Raffierer im 2. Bierteljahr 1929 3m 2. Bierieljahr 1929 ichliegen bie einzelnen Monate wie folgt ab:

Mpril mit 4 Wochen am 27. April, Mai mit 4 Wochen am 25. Mat, Juni mit 5 Wochen am 29. Juni,

Der Berbandenerffand.

Dasen i. B. Der Schweizerbegen Rurt Bimmermann aus Dalle a. S. G. binterlieh in feiner lebten Stellung in Dagen mehrere Joblungsverpiligitungen. S. mutbe in Erfurt wegen feiner Glabibelmiditigfelt ausgeschloffen. Es wird gebeten, feinen jebigen Aufentbalt bem Rollegen Gerhard Rentrop, Dajpe i. B., Leimftrabe II, mitjuteilen.

Moreffenveranderungen

Frantfurt e. d., (Druderverein.) Borfibender: Ernft nifpel, Bilmannstraße 13; Kassierer: Karl Rum melt, Vilmenfraße 14. gösse. (Bereingung der Schriftgicker, Stereotopeure und Galvanvolgasiter, Gau Beinkland-Bestielen, Sie Kolin.) Borsibender: dans Gielnien und Rolln. Rapbachtraße 108, Meiben. (Ort und Begirt.) Borsibender: Bill Kon rad, Ribinveg 3, 11; Kassierer: Lito Mittler, Reumartt 30.

Bur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerfalb ist Tagen an die belgefügte Adreffel: Im Gan Caleswig-Delftein 1. der Seber Hand Balte. meier, gehr Schleim 2007, außgel, in Jebeve 1928; 2. der Malchinenfeber Silbelm Damm bolb, ged, in Mann-belm 1910, ausgel, in Bielefeld 1928; waren noch nicht Mig glieber. — Vartin Pritter in Alet, Schauenburgerfrade 34, p.

Beriammlungetalender

Dresben. Berfammlung ber Ortsgruppe des Bildungsverbandes Freitag, den 12. April, abends 7:4 Uhr, in "Stadt Petersburg", An der Fraueri-

Dormund, Die Begirtsversamty, an der Frauerifitiche 3. Die Begirtsversam il ung sindet umikandehalber nicht in Goeft i. B., sondern am 14. April, vormittags 10. Uhr, in Dortmund, Restaurant "Körnerballe", Kornerplad, statt.
Rattenklicken; Berfamm I ung Montag, den 15. April, abends 515 Uhr, im "Dabeim", Erlbacher Straße.
Baldenkurg i. Sal. Weglrfsversamm in ung Sonntag, den 12. Nat, vormittags 9 Uhr, im Hotel "Hörsterbaus" in Hitterbaud, —: Anträge dis 20. April an den Borfiterbaus" in Hitterbaud.

Angeigen preife: 15 Pf. die fiebengefpaltene Millimeterhöhe für Stellengefuche und angebote fowie für Anzeigen tollegialer hertunft (d.h. Vereins-, Jortbildungs- und Codesanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen gefchäftlicher Art

Annehmefcluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nadfi-erscheinende Aummer. Anzeigenaufgaben für den "Korrespondent" mög-lichft nur durch Einzahlung auf das Dostichedtonto Gerlin NW Ar. 264 10

DIE KLEINE VERBANDSGESCHICHTE

ichen Verhältnisse im Bud Ierzussegeben vom Versta ichen und gev

Für Verbands- und Berufsjubiläre sowie für Auslernende eine wertvolle Gabe. Wenn auf dem Organisationswege bestellt, Preis nur 0,65 M. (freie Zusendung), bei sonstigen Bestellungen 1,25 M. und Porto (1 = 15 Pf.).



Können Gie diesen Demissioch felbit beritellen?

Gewiß! Cofern Gle fic an dem am 15. April beginnenben

Fernturjus für Mäsers Zonplattenschnitt

beteiligen, erlernen Gie nach neuer und leichifahilder Methobe die Gelbfte ansertigung von Riffchees aller firt rafc und ficher! Berlangen Gie Be-bingungsblatt und Ammelbeharte koftenfrei von ber firma

Graphische Zachzentrale 6. m. b. S., Leipzig & 1

50 Aabre Ortoberein Saalieid-Saale i. S. d. 9. S.

Connabend, den 13. April, abends 8 libr, im Gafthof Zapfe:

Rommers mit nachfolgenbem Sana

Conniag, den 14. April, pormittags 10 lihr:

Morgenfeier

Feftrebner: Rollege Rart Selm bolg (Berlin) Dachmittags 3 Uhr: Gemeinfamer Rundgang mit ben Gaften.

Radmittags 5 Uhr: Gemutliches Beifammenfeir im Bereinslokal "Blumes Rlofterftibl".

Sierzu find alle Rollegen der umillegenden Druckorte und be-fonders diefenigen, die früher in Saaifeld in Rondition fienden, herzlichft eingeladen. Gur Quartler wird auf Berlangen geforgt.

Leivziger Korrettoren-Berein

25 Jahre Dienst an der Sparte berechtigen und verpflichten uns, den Tag der Gründung sestlich zu begeben. Me geler findet am 14 und 16. Geptember statt. Wir saben sehn ight alle ausvärtigen schieren Willie-gikt alle ausvärtigen schieren Willie-glieder, Brudververeine und Freninder unfere Hogarte aus nach und fern bergilch ein.



Brandenburgischer Maichinenfekerverein

Sonntag, den 14. April, vormittage 10 Uhr, in ben "Kammerfalen", Teltower Str. 1-4;

Bereinsverfammlung

Tagesordnung: 1. Bereinsmitteilungen. 2. Aussprache Aberdie gumillaschinenseherkungen gestellten Antrage. 3. Neuaujnahmen. 4. Berschiebenes.

Achtung!

#thtung!

Monothpeleker und -gießer

Am Breitag, dem 26. April, abends plinktlich, 7 Uhr, im Lokal von August Cromann, Riederwallftraße 25, birekt am Splitelmarkt:

Zednischer Abend

Tagesordnung: Der Aufbau ber Seis Trommel. Wir machen befonbers auf ben Lokalwechfel aufmerkfaml

Erfahrener, felbaundiger Schiveizerbegen

nordbagerifche Rieinftabl-uckreit in Dauerfellung ge-ht. Bertrautheit mit Bogen-leger unerlählich. Tätigkeit Mafchineniaal überwiegt, of wird auch Wett gefrej auf rilgkeit im Anzeigens wie

boch wird auch Wert gelegt auf Geringkeit im Angeigens wie Aufbenglag. Angeb. m. Jeugnisabidriften, Lebenslauf und Referengen unter Dir. 516 an die Gefchaftsftelle bes "Korr." erbeten.

Junger, tachtiger Schriftfeuer

ucht Stellung als Atzidenz-oder Inferatenfeher in Sub-beutschland ober Abeinland für

deutschland ober Abeinland für solort ober später. Offerten unter Rr. 521 an ble Geschäftsstelle des "Rorr." erb.

Junger, tachtiger Linotuvefeker

achti. Braz., jucht fich ju vere Dfferten unter Rr. 514 an Befchaftsftelle bes "Rorr.".

Linotypeleber

fucht Stellung. Angebote erbittet WilliGleier, Bin.-Reutbun, Flughafenfir. 93.

Mer kann mir ben jegigen Aufenthalt bes Buchbruckers Willenbiges, geb. 3, Mai 1885 in Elberfeld, bekannigeben ? Mus-lagen werb. verglitet. W. brandt, berlin, Gr. Frankfurter Etcafe 5-

Wertzeuafaiten





Klingenthal in Sache a. Nr 308.

Berliner Korrelforenverein

Countag. den 14. April. vormittags 10 Uhr, in ben "City-Seffdien", Dresbener Strafe 52:

Monativersaminlung

Tagesordnung: 1. Reuaufnahmen. 2. Boitrag bes Seren Gifcher über "Die Ferienheimgenoffenichaft, ibr Zweck und Biel". 3. Bericht. 4. Berichiebenes.

Da in ber Sigung auch bie Rarten für bie Befichtigung ber Lichthauses am 16. April ausgegeben werben, ift punktliches und gahlreiches Erscheinen nötig. — Worftandssigung 9 Uhr

Bilbungsberband der Beutiden Buddruder Ortogruppe Berlin

freitag, den 12. April, abends 8 Uhr, im groben Baale bes "Gerilner Rlubbaufes", Ohmftrage 2:

Bortrag mit Ausstellung

"Das zeitgemäß geftaltete Inferat" Referent: Rollege Rarl Granke

3m April/Mal ericeint im Gelbftperlae

Sans 3. Burmeifter:

"Der Buchdrucker"

Ein Sanbbuch für alle Zweige bes Berufs.

Umfang eiwa 320 Seiten mit vielen Abbilbungen im Din Format A 5. Subikriptionspreis bis Ericheinen 5 M., in Partien billiger.

Disher über 1200 Exemplare durch Vorbeftellung

Profpekt und Borbeftell-Lifte burch: Bans J. Durmeifter, Lubed, Bercevalftrage 12



DEUTSCHE HEIMKUNST BERLIN S 14, Kommandanten Str. 45 GLOPI NET 9:2

tüchtige Bertreter

Führe als sein gute Opzzialartikeit Sehichife, Winkelhaken.
Vieiltege, Bilubmaterial, eiseme Formats und Unterlagitege,
Schielbegene, Ornakinder, Swamminder, Missegemarken, Moschielbende, Obligeratie, Allen, Missetten, Fuchaltemesser, Großeiner fowle jeden Druckereidebarf.
Auch Jerren, welche dem Dertriede von Werkzeigen und Utenstellen an ihre herren Kollegen in den einzelnen Ornakereide und Detworchenen übernehmen möhren, wollen mir ihre wette Abresse mitteiten und meine illustrierte Preisilste verlangen.

Ridard Grangti, Graphifdes Jadgefdaft, Bielefeld (Weftfal.).

Das Bachem-Baus in Köln

jucht zum möglicht dabligen Eintritt einem Repreduktions-photographen für kluto, Strich und Kople und zwei Azer für kuto und Strich. Aussährliche Benerbungen von nur volrklich tächtigen und gut empfohlenen Kräften unter kingede ber Kinfprüche und direktor Salmann, dachem-haus, köln a. Uh.

Züchtiger Galvanoplastiker

ber in allen Fachern burchaus perfekt ift und liefert, in bauernbe Stellung gesucht. Angebote mit Alter und Lobnangabe an

vauernor Steunng gejucht. ite mit Alter und Lohnangabe an [493] Adolf Schüple, Chemigraphie und Galvanopiastit, Karlseube 1. B.

Ploglich und unerwartet verfarb am 29. Mars un-fer lieber Rollege, ber Seherftereolypeurinvalibe

Frang Eigner

Wir werden bem Ber-florbenen ein ehrenbes Andenken bemahren.

Verein der Schriftgiefter, Sterestypeure und Balvanopiaftler Schieftens. [515

Um 1. April verfchieb nach jahrelangem Giech-tum unfer lieber Rollege, ber Gegerinvalibe [517

Artur Thiemer

im Alter won 13 Jahren

Gin ehrenbes Gebenken emabren ibm

Die Rollegen der Jirma Liepfd & Reidardt, ("Dreodner Radeldten") Dreoden.

Rach langer, ichwerer Rrankheit verichied im Miter von 56 Jahren unfer Mitglied 1520

Joh. Max Camibt

Rabeju 28 Jahre war ber Beritorbene Mitglieb unfrer Organisation. Als Kollege und Mensich gleich hoch geachtet, wird sein Andenken in unsern Rei-hen sortleben.

8..D. Mannheim.

Keinrich Schmidt

n Alter von 52 Jahren. Wir verlieren in ihm nen pflichtbewußten einen pflichtbewußten Rollegen. Gein Anbenken merben wir in Ehren halten.

Bezirtsverein Kaffel. Majoinenfeber-vereinigung Kaffel. Kaffeler "Typographia".

Wir erfüllen die ir aurige Pflicht, unsernollitgliedern Kenninis zu geben von dem plöhlichen Sinschels den unstres Kollegen

Moolf Kingig

ber im Alter von erft 41 Jahren einem Herg-ichlag erlegen ift. 23 Jahre war ber Berftorbene Mits-glieb des Berbandes. Sein

Undenken wird in unfern Reihen fortleben.

Mannheim,

Two crephides Ordeller

Mufikverein BerlinerBucht Dirigent: Rapellm. Erich Gu Borf.: Joh. Schuly, Berlin-Pintich-Muee 43. + Gegt.

Ubungeftunde

jeben Freitag, abends 8 Uhr. Reftaurant Jum Cangerbeim' in Neutsun, Germanntr. 190

Ribe U. Bahn, Bobbinfrage Strafenbahnlinien 21, 27, 28, 28 32, 36, 63, 128 bis Steinmepfts

Geichichte

ber Genmajdine otto Bibne. 3 M. (Bort 40 B(.). periag Verlag des Bildungsverbandes d.D.B., Berlin SW 61, Drzihundfy. S.

2Binfelbafen

pon 3 M. an liefert R. Glegi Minden 9. Rolumbustrage 1

Mm 30. Mars verschieb nach langem, schwerem Leiben unfer lieber Role lege, ber Drucker [529

MichaelBammers

aus Machen, im Alter von 52 Jahren. Bir werben fein Un-benken ftets in Chren

Bezirteverein Rachen.

Mm 3. April verichieb nach langerem Leiben un-fer lieber Rollege, ber Geger [525

Muouit Wulff

im 38. Lebensjahre. Ein ehrendes Anbenker Dewagten igm Orfsverein "Gutenberg" · Parchim. S.-V. Ghwerin i. M.

Wiederum mußten fünf brave Kollegen die Reise in das Reich der Schatten antreten. Am 7. März verschied der Scheinvallde Valentin Schwad

s Frankfurt am Main, Alter von 49 Jahren; 10. Märg ber Geber Ifidor Mendel

aus Schroba, 50 3 alt; am 15. Mar; Gießerinvallbe Karl Bell

aus Frankfurt am Main, 35 Jahre alt; am 21. Mars r Ceber Wilhelm Bührer

us Homburg v. b. g., 4 Jahre alt; am 6. April er Drucker ber Drucker Heinrich Baumberger aus Krankfurt am M., aus Frankfurt am

Ein ehrendes Andenken emahrt ihnen 8... Srantfurt a. m.

Mannheim, 2. April 1929.

B..D. Mannheim.

Berlag: Treubandverwaltung des Verbandes der Deutschen Duchdruder, G. m. b. G., Deriln SW 61, Dreibundstraße S. + Derantwortlich für den gesamten Inhalt: Karl Selmholz, Gerlin SW 61, Dreibundstraße S. + Perntuf für den "Korrespondent": Berlin, Amt Gergmann 1191, 3141—3145. + Druck: Duchdruckertfatte, G. m. b. G., Deriln SW 61, Dreibundstraße S.